

Drs. 9886-10
Potsdam 07 05 2010

Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Gegenstand der Institutionellen Akkreditierung	7
A.I Aufgabenstellung des Akkreditierungsausschusses	7
A.II Verhältnis zur staatlichen Anerkennung	8
A.III Verhältnis zur Akkreditierung von Studiengängen	8
A.IV Ziele der Akkreditierung	9
A.V Formen der Akkreditierung	10
B. Grundsätze der Institutionellen Akkreditierung	12
B.I Antragstellung	12
B.II Verfahrensablauf	13
II.1 Informationsgespräch (nicht obligatorisch)	13
II.2 Institutionelle Akkreditierung	13
II.3 Institutionelle Akkreditierung, kompakteres Verfahren Promotionsrecht	16
B.III Verfahrensgrundsätze	17
B.IV Prüfbereiche der Akkreditierung	18
B.V Kriterien für die Prüfbereiche der Akkreditierung	19
B.VI Ergänzende Kriterien Promotionsrecht	25
B.VII Kosten der Akkreditierung	30
B.VIII Inkrafttreten	31
B.IX Datenschutz	31
C. Hinweise für Antragsteller	33
C.I Akkreditierungsverfahren des Wissenschaftsrates und Verfahrensablauf	35
C.II Fragenkatalog zur Erstellung eines Selbstberichts im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates	37
C.III Basisdaten der Hochschule	53

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituierte. Dieser erarbeitete einen Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, der erstmals im Juli 2004 und erneut im Januar 2006 in einer geringfügig geänderten Version vom Wissenschaftsrat verabschiedet wurde.

Eine grundlegende Überarbeitung des Leitfadens wurde notwendig, um dem Änderungsbedarf zu entsprechen, der sich aufgrund der im Januar 2009 verabschiedeten „Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland“ ergab. Auch weitere Empfehlungen des Wissenschaftsrates flossen in die Überarbeitung mit ein: Die im Juli 2009 verabschiedeten „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ finden sich insbesondere in Kapitel B.VI. wieder. Das mit dem vorliegenden Leitfaden im Mai 2010 zeitgleich verabschiedete „Positionspapier zur Ausgestaltung des Prüfbereichs ‘Finanzierung’ im Rahmen der institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates“ führt zu einer maßgeblichen Überarbeitung des Prüfbereichs Finanzierung. Darüber hinaus wurden auch die Erfahrungen des Akkreditierungsausschusses aus einer mittlerweile neunjährigen Akkreditierungspraxis und die Erfahrungen des Wissenschaftsrates in anderen Verfahren der Qualitätssicherung berücksichtigt.

Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates hat in seinen Sitzungen am 29. und 30. September 2009 und am 22. März 2010 diesen überarbeiteten „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung“ erarbeitet |². An der Überarbei-

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 201-228.

|² Der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung wird im Netz als Volltext (www.wissenschaftsrat.de) veröffentlicht; er kann auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per E-Mail (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

6 tung dieses Leitfadens wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist er zu besonderem Dank verpflichtet.

Der Wissenschaftsrat hat den Leitfaden am 7. Mai 2010 verabschiedet.

A. Gegenstand der Institutionellen Akkreditierung

A.1 AUFGABENSTELLUNG DES AKKREDITIERUNGSAUSSCHUSSES

Aufgabe des Akkreditierungsausschusses ist die Institutionelle Akkreditierung von Hochschulen, die sich nicht in Trägerschaft eines Landes befinden. Hierzu zählen - unabhängig von der Finanzierung - sowohl private als auch kirchliche Hochschulen sowie Hochschulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand, die nicht zugleich Hochschulen eines Landes sind. |³ Im Folgenden werden diese Hochschulen unter dem Begriff „nichtstaatliche Hochschulen“ zusammengefasst. Die Begutachtung von Bildungseinrichtungen, die nicht unter das Hochschulrecht fallen, gehört nicht zum Aufgabenbereich des Akkreditierungsausschusses.

Im Januar 2009 hat der Wissenschaftsrat die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in wesentlichen Punkten geändert: |⁴ Insbesondere soll jede nichtstaatliche Hochschule wenigstens einmal ein institutionelles Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat erfolgreich durchlaufen, frühestens nach dreijährigem Hochschulbetrieb. Der Wissenschaftsrat übernimmt damit eine die Aufnahme in das Hochschulsystem steuernde Funktion und liefert einen wichtigen Beitrag zu Qualitätssicherung im Hochschulsystem.

|³ Vgl. als Beispiel: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim) i. Gr., in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Köln 2008, Bd. III, S. 341-415, hier S. 342-344.

|⁴ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009, S. 11.

Akkreditierungen erfolgen befristet. Jedenfalls bis zum 1. Februar 2014 wird der Wissenschaftsrat Institutionelle Reakkreditierungen durchführen. |⁵ Als Ersatz für die bislang durchgeführten Konzeptakkreditierungen von Hochschulen vor Betriebsaufnahme bietet der Wissenschaftsrat erstmals ab Juli 2010 Konzeptprüfungen an. |⁶ Letztmalig werden Anträge auf Konzeptakkreditierung zum 1. Februar 2011 |⁷ angenommen.

Neben der Durchführung konkreter Akkreditierungsverfahren befasst sich der Akkreditierungsausschuss auch mit übergreifenden Fragen der Institutionellen Akkreditierung. Hierzu gehören insbesondere die aufgabenbezogene Differenzierung des staatlichen Hochschulsystems und ihre Bedeutung für die Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen sowie das Verhältnis zwischen Institutioneller und Studiengangs-Akkreditierung. Der Wissenschaftsrat sieht es als seine Aufgabe an, innovative Hochschulangebote zu unterstützen und den Ländern gegebenenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

A.II VERHÄLTNIS ZUR STAATLICHEN ANERKENNUNG

Die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat stellt ein Angebot an die Länder dar, die wissenschaftliche Qualität bereits bestehender nichtstaatlicher Hochschulen begutachten zu lassen. Die Institutionelle Akkreditierung bezieht sich vor allem auf die Prüfung wissenschaftlicher Qualitätsmaßstäbe in Lehre und Forschung und die dafür notwendigen finanziellen und strukturellen Voraussetzungen. Die Prüfung aller landesrechtlichen Anforderungen bleibt der staatlichen Anerkennung vorbehalten. Diese bildet auch die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden.

A.III VERHÄLTNIS ZUR AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN

Mit der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und der Akkreditierung von Studiengängen bzw. einer Systemakkreditierung durch A-

|⁵ Vgl. ebd., modifiziert durch das Arbeitsprogramm 2010. Die Entscheidung, wie das Verfahren der institutionellen Reakkreditierung nach dem 1. Februar 2014 weitergeführt werden soll, wird Gegenstand der Empfehlungen der vom Wissenschaftsrat im Januar 2010 ins Arbeitsprogramm aufgenommenen Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung im Hochschulsystem“ sein.

|⁶ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 10047-10), Berlin Juli 2010.

|⁷ Bzw. 1. Februar 2012 für sächsische Hochschulen.

genturen, die hierfür vom Akkreditierungsrat |⁸ zertifiziert sein müssen, |⁹ bestehen für nichtstaatliche Hochschulen getrennte, voneinander unabhängige Systeme der Qualitätssicherung. Das institutionelle Akkreditierungsverfahren berücksichtigt mehr und andere Kriterien als derzeit von einer Programm- oder Systemakkreditierung erfasst werden. Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass die Studienprogramme in der Regel bereits akkreditiert vorliegen, wenn die Institutionelle Akkreditierung beginnt. Damit soll eine Doppelbelastung der Hochschulen durch mehrere Akkreditierungsverfahren gleichzeitig oder kurz hintereinander vermieden werden. Insbesondere werden die bereits vorliegenden Studiengangsakkreditierungen im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung zur Kenntnis genommen und in dem Verfahren entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung befasst sich der Wissenschaftsrat daher nur mit einer Plausibilitätsprüfung der wissenschaftlichen Qualität der Studiengänge. In Ausnahmefällen kann von dieser Praxis abgewichen werden.

A.IV ZIELE DER AKKREDITIERUNG

Bei der Institutionellen Akkreditierung handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der Institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen. Die Frage, ob eine Institution die Anforderungen einer Hochschule erfüllt, ist erst nach einigen Jahren des Betriebes verlässlich zu beurteilen. Daher führt der Wissenschaftsrat die Institutionelle Akkreditierung nicht mehr bei Gründung einer Hochschule (Konzeptakkreditierung) durch.

Der Wissenschaftsrat geht auf Basis seiner Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts davon aus, dass nach einem Zeitraum von frühestens fünf Jahren nach der Gründung der Hochschule und mindestens drei Jahre nach dem Be-

|⁸ Der Akkreditierungsrat wurde lt. Gesetz vom 15. Februar 2005 in die „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ überführt. Folgende Agenturen sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master zu vergeben (Stand März 2010): ACQUIN, AHPGS, AKAST, AQA, AQAS, ASIIN, evalag, FIBAA, OAO, ZEvA.

|⁹ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 15.06.2007).

ginn einer regelmäßigen Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren ein adäquates Votum hinsichtlich des Promotionsrechts abgegeben werden kann. |¹⁰

Die Institutionelle Akkreditierung dient der Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Bildungsangebote. Sie trägt damit zu einer fairen Gestaltung des Wettbewerbs zwischen den privaten sowie zwischen privaten und staatlichen Hochschulen bei. Durch die Verleihung eines Gütesiegels auch für neuartige Hochschulangebote und -strukturen, die im staatlichen Hochschulsystem nicht realisiert oder realisierbar sind, kann die Institutionelle Akkreditierung zudem hochschulpolitische Innovationen fördern.

A.V FORMEN DER AKKREDITIERUNG

Bei der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat sind zwei Formen zu unterscheiden:

- _ Die eine Form der Akkreditierung, das sogenannte „Standardverfahren“, bezieht sich auf Hochschulen, die im Akkreditierungsverfahren keine Empfehlung des Wissenschaftsrates zum Promotionsrecht anstreben.
- _ Die andere Form der Akkreditierung bezieht sich auf Hochschulen, die zusätzlich zu einer Akkreditierung eine Empfehlung des Wissenschaftsrates hinsichtlich des Promotionsrechts anstreben, das sogenannte „Promotionsverfahren“. In diesem Verfahren prüft der Wissenschaftsrat, ob die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als „Universität oder gleichgestellte Hochschule“ gegeben sind. |¹¹
Grundsätzlich ist in diesem Rahmen auch vorstellbar, dass das Promotionsrecht - analog zu Regelungen im staatlichen Bereich |¹² - nur für einen Teil der Institution beantragt werden kann.

- _ Diese Hochschulen müssen zusätzlich zum Standardverfahren die „Ergänzenden Kriterien und Fragestellungen Promotionsrecht“ (Kapitel

|¹⁰ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009, S. 21.

|¹¹ ebd.

|¹² ebd., S. 17: „Analog sind im staatlichen Bereich gängige Praktiken, dass nur ein Teil der Einrichtung (bei Kunst- und Musikhochschulen) bzw. nur ein Teil der Professorinnen und Professoren (bei den früheren Gesamthochschulen) über das Promotionsrecht verfügt, auch im nichtstaatlichen Sektor vorstellbar. Entscheidend ist, dass der für die Übertragung des Promotionsrechts vorgesehene Teil der Hochschule die jeweiligen Kriterien (vgl. B.III.2.) erfüllt.“

B.VI.) sowie ergänzende Anforderungen im Fragenkatalog und in den Anlagen beachten.

- _ Hochschulen, die eine Entscheidung des Wissenschaftsrates zur Vergabe des Promotionsrechts beantragen und in den zurückliegenden drei Jahren vom Wissenschaftsrat bereits akkreditiert wurden, haben die Möglichkeit ein kompakteres Verfahren zu durchlaufen: Es genügt ein Antrag des Landes, der die aktuellen Basisdaten der Hochschule sowie einen Bericht über wesentliche Entwicklungen seit der Akkreditierung, die erwähnten „Ergänzenden Kriterien Promotionsrecht“ (Kapitel B.VI.) sowie die „Fragen zum Leistungsbereich Forschung – allgemeiner Teil“ und die „Fragen zum Leistungsbereich Forschung – Promotionsrecht“ sowie die entsprechenden Anlagen enthält (vgl. C.II. und C.III.). Diese Anträge sind zu den üblichen Terminen zu stellen, erstmals zum 1. Juli 2010.

Die Akkreditierung erfolgt befristet und kann Empfehlungen, Auflagen und Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit enthalten: Empfehlungen geben Hinweise zu qualitätssteigernden Entwicklungsmöglichkeiten der Institution. Auflagen werden ausgesprochen, wenn ein Defizit von der Hochschule (in der Regel innerhalb von ein oder zwei Jahren) behoben werden muss. In einem solchen Fall kann das Land gebeten werden, über die Erfüllung der Auflagen durch die Hochschule nach einer angemessenen Zeit zu berichten. In besonderen Fällen wird eine Akkreditierung erst nach der Erfüllung einer noch fehlenden Voraussetzung wirksam, ohne die die Hochschule ihren Betrieb nicht angemessen gewährleisten kann.

Die Dauer der zeitlichen Befristung und die Art und Zahl der Auflagen und Voraussetzungen sind von verschiedenen Faktoren, nicht zuletzt von der Qualität der Hochschule abhängig. Die Befristung beträgt in der Regel fünf oder zehn Jahre.

B. Grundsätze der Institutionellen Akkreditierung

B.I ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Institutionelle Akkreditierung sind durch die Länder an den Wissenschaftsrat zu stellen. Der Wissenschaftsrat befasst sich ausschließlich mit der Institutionellen Akkreditierung von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft, die – ggf. vermittelt über den Träger – in Deutschland einen Rechtsstatus besitzen, der die Tätigkeit von Rechtsgeschäften ermöglicht. Der Wissenschaftsrat führt diese Institutionelle Akkreditierung nur bei bereits seit mindestens drei Jahren bestehenden Hochschulen durch, deren Studiengänge vollständig oder zum überwiegenden Teil programmakkreditiert sind (bzw. die eine Systemakkreditierung vorweisen können). Vor der Antragstellung prüft die Hochschule anhand eines Fragenkatalogs, |¹³ inwieweit sie in ihren Leistungsbereichen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Auf Basis dieses Fragenkatalogs erstellt die Hochschule einen Selbstbericht und reicht ihn beim zuständigen Ministerium ein. Dieses stellt den Antrag auf Akkreditierung und leitet den Bericht nach Autorisierung in vierfacher Ausfertigung an den Wissenschaftsrat weiter.

Die Akkreditierungsanträge sind zum 1. Februar, 1. Juli oder 1. November eines Jahres beim Wissenschaftsrat einzureichen. Die Antragsfristen sind auf die Sitzungstermine des Akkreditierungsausschusses und des Wissenschaftsrates ab-

| ¹³ Dieser Fragebogen ist grundsätzlich so ausgestaltet, dass er für alle Institutionen in gleicher Weise gilt (vgl. C.II.). Allerdings müssen Hochschulen, die einen Studiengang Medizin oder Zahnmedizin anbieten, zusätzliche Fragen hinsichtlich des Angebots der Krankenversorgung für Forschung und Lehre beantworten. Hierzu ist die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates rechtzeitig zu kontaktieren.

gestimmt und sollen eine zeitnahe Durchführung der Verfahren ermöglichen. Der Akkreditierungsausschuss tritt üblicherweise im März, Juni, September/Oktober und Dezember eines Jahres zu Beratungen zusammen.

Darüber hinaus besteht für Initiatoren von Hochschulneugründungen ab Juli 2010 die Möglichkeit zu einer Konzeptprüfung mit Vertretern des Akkreditierungsausschusses unter Beteiligung externer Gutachter. |¹⁴ Nach dem Ende der Übergangsfrist zum 1. Februar 2011 |¹⁵ ersetzt diese Konzeptprüfung die Konzeptakkreditierung. Das bisherige Beratungsgespräch geht ab Juli 2010 in der Konzeptprüfung auf und wird entsprechend ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angeboten.

B.II VERFAHRENSABLAUF

II.1 Informationsgespräch (nicht obligatorisch)

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates bietet im Vorfeld der Antragstellung Informationsgespräche zur Erstellung des Selbstberichts und zum Ablauf des Akkreditierungsverfahrens an.

II.2 Institutionelle Akkreditierung

Regelmäßig dauert das Standardverfahren der Institutionellen Akkreditierung etwa ein Jahr (zum Ablauf des Verfahrens vgl. auch C.I.). Das Akkreditierungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

II.2.A Erstellung eines Selbstberichts der Hochschule und Vorprüfung im Akkreditierungsausschuss

Der von der Hochschule – nach den Maßgaben dieses Leitfadens – erstellte Selbstbericht ist vom Sitzland an den Wissenschaftsrat zu richten. Die Antragsunterlagen werden von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Das Ergebnis dieser formalen Vorprüfung wird in einem Vermerk festgehalten und zusammen mit den Antragsunterlagen einem Mitglied des Akkreditierungsausschusses zur weiteren Prüfung übergeben. Zur Vorbereitung der nächsten Sitzung des Akkreditierungsausschusses, in der über die Aufnahme des Verfahrens im Rahmen einer Vorprüfung entschieden wird, erhalten die Mitglieder des Akkreditierungsausschusses die Basisda-

|¹⁴ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 10047-10), Berlin Juli 2010.

|¹⁵ Das Land Sachsen kann letztmalig zum 1. Februar 2012 Anträge auf Konzeptakkreditierungen einreichen.

ten der zu akkreditierenden Hochschule sowie gegebenenfalls weitere Informationen. Im Rahmen dieser Sitzung des Akkreditierungsausschusses fungiert ein Mitglied als Berichterstatter oder Berichterstatterin, der oder die über den Antrag berichtet und für die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Verfahrens votiert. Das Land wird nur dann zu einer Anhörung im Akkreditierungsausschuss eingeladen, wenn der Berichterstatter oder die Berichterstatterin die Aufnahme des Verfahrens als problematisch ansieht oder eine Nichtaufnahme vorschlägt.

II.2.B Formelle Anforderungen an den Selbstbericht

Der Selbstbericht darf 100 Seiten nicht überschreiten (ohne Anlagen). Als Anlagen sind die geforderten Materialien vollständig beizufügen. |¹⁶ Hochschulen, die eine Empfehlung des Wissenschaftsrates hinsichtlich des Promotionsrechts anstreben, müssen die „Ergänzenden Kriterien Promotionsrecht“ (Kapitel B.VI.) sowie die ergänzenden „Fragen zum Leistungsbereich Forschung – Promotionsrecht“ (vgl. C.II.) beachten und ergänzende Anlagen einreichen.

Der Antrag mit den Materialien ist in Ordnern oder gebunden so einzureichen, dass die Unterlagen an die Gutachter weiter versendet werden können. Eine elektronische Ausfertigung sämtlicher Unterlagen ist jedem Satz der Unterlagen beizufügen. Der Antrag (Antragsschreiben des Landes und Selbstbericht) ist in vierfacher Ausfertigung zum 1. Februar, 1. Juli oder 1. November eines Jahres einzureichen.

II.2.C Ortsbesuch

Ist die Beratungsfähigkeit des Antrags gegeben, setzt der Akkreditierungsausschuss eine Arbeitsgruppe ein, deren Mitgliederstruktur auf die Leistungsbereiche und das Profil der Hochschule ausgerichtet ist. Die Hochschule wird gebeten, die Antragsunterlagen gegebenenfalls zu ergänzen und in entsprechender Anzahl |¹⁷ bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Diese Arbeitsgruppe besucht die Einrichtung. Dieser Ortsbesuch beinhaltet u. a. Anhörungen und Befragungen des Trägers und der Leitung, der wissenschaftlichen und studentischen Mitglieder der Hochschule sowie der Vertreter des Landes. Je nach Größe und fachlicher Breite der zu akkreditierenden Hochschule nimmt er ein bis zwei Tage in Anspruch. Gegebenenfalls werden bei Hochschulen mit mehreren Standorten weitere in Augenschein genommen.

|¹⁶ Vgl. hierzu den unter C. befindlichen Fragenkatalog zur Erstellung eines Selbstberichts sowie die Zusammenstellung der notwendigen Anlagen. Zu beachten ist, dass neue Unterlagen bzw. Änderungen in der Organisation der Hochschule, die nach dem Ortsbesuch unaufgefordert eingereicht werden, nicht mehr berücksichtigt werden können.

|¹⁷ Je nach Größe der Arbeitsgruppe ist die Vorlage von i. d. R. 8 bis 15 Exemplaren erforderlich.

Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens, das mit einer Empfehlung hinsichtlich des Promotionsrechts verbunden ist, behält der Wissenschaftsrat sich vor, zusätzlich schriftliche Gutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen einzuholen.

Übersicht: Muster-Ablaufplan eines Ortsbesuchs

(Die Reihenfolge der TOPs und die Teilnehmer werden mit der zu akkreditierenden Einrichtung abgestimmt.)

1. Sitzungstag: Beginn mittags, Ende gegen 20:00 h	
TOP	Vorbereitung der Arbeitsgruppe (intern)
TOP	Gespräch mit der Hochschulleitung
TOP	Gespräch mit dem Träger
TOP	Ggf. Gespräch mit Vertretern weiterer Gremien (Wissenschaftlicher Beirat, Aufsichtsrat, Kuratorium etc.)
TOP	Besichtigung des Campus
TOP	Zwischenbesprechung der Arbeitsgruppe (intern)
TOP	Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereiche (Professoren und Professorinnen)
TOP	Anhörung des Landes
2. Sitzungstag, Beginn zwischen 8:00 und 9:00 h, Ende mittags bzw. nachmittags	
TOP	Zwischenbesprechung der Arbeitsgruppe (intern)
TOP	Gespräch mit z. B. den Vertreterinnen und Vertretern weiterer Fachbereiche (Professoren und Professorinnen)
TOP	Ggf. Gespräch mit z. B. Dekan(inn)en oder sonstigen wichtigen Funktionsträgern
TOP	Gespräch mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ggf. Promovenden und Lehrbeauftragten
TOP	Gespräch mit Studierenden/Absolventen
TOP	Gespräch mit Kooperationspartnern der Hochschule
TOP	Rückfragen an Land und Hochschulleitung
TOP	Abschlussbesprechung der Arbeitsgruppe (intern)
<u>Hinweis:</u>	Das Land kann an allen Tagesordnungspunkten teilnehmen mit Ausnahme der als „intern“ gekennzeichneten.

Die Arbeitsgruppe erstellt im Anschluss an den Ortsbesuch ihr fachliches Votum und leitet es in Form eines Bewertungsberichts an den Akkreditierungsausschuss weiter. Dieser Bewertungsbericht enthält selbst kein Votum zur Akkreditierung. Er ist im weiteren Verfahren nicht mehr veränderbar.

Das Votum zur Akkreditierung bzw. Nicht-Akkreditierung wird vom Akkreditierungsausschuss in Form einer Stellungnahme auf der Grundlage des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe entworfen.

II.2.D Verabschiedung der Stellungnahme durch den Wissenschaftsrat

Der Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses kann vom Wissenschaftsrat verändert werden. Die vom Wissenschaftsrat verabschiedete Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule sowie der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe werden, unabhängig vom Ergebnis der Akkreditierungsentscheidung, veröffentlicht. Alle Veröffentlichungen des Wissenschaftsrates sind auch auf seiner Homepage www.wissenschaftsrat.de abrufbar.

Sollte das Akkreditierungsverfahren durch Rücknahme des Antrags durch das Land abgebrochen werden, erfolgt keine Veröffentlichung des Bewertungsberichts; er wird aber den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates mit dem Vermerk „Persönlich. Vertraulich“ zugestellt. Das Land wird entsprechend informiert. Ungeachtet des Zeitpunkts eines möglichen Verfahrensabbruchs gibt der Wissenschaftsrat zudem in einer standardisierten Pressemitteilung die Rücknahme des Antrags bekannt.

II.3 Institutionelle Akkreditierung, kompakteres Verfahren Promotionsrecht

Hochschulen bzw. Teile von Hochschulen, die eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Vergabe des Promotionsrechts anstreben und in den zurückliegenden drei Jahren vom Wissenschaftsrat bereits einmal akkreditiert wurden, können dies in einem kompakteren Verfahren beantragen (vgl. Kapitel A.V.).

II.3.A Formelle Anforderungen und Eröffnung des Verfahrens

Es genügt ein Antrag des Landes, der die aktuellen Basisdaten der Hochschule sowie einen Bericht über wesentliche Entwicklungen seit der Akkreditierung, die erwähnten „Ergänzenden Kriterien Promotionsrecht“ (Kapitel B.VI.) sowie die „Fragen zum Leistungsbereich Forschung – allgemeiner Teil“ und die „Fragen zum Leistungsbereich Forschung – Promotionsrecht“ sowie die entsprechenden Anlagen enthält (vgl. C.II. und C.III.). Dieser Bericht sollte 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Anträge sind zu den üblichen Terminen zu stellen, also erstmals zum 1. Juli 2010. Eine Eröffnung des Verfahrens erfolgt regelmäßig wie im Standardverfahren.

Ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgruppe. Regelmäßig werden in diese auch Sachverständige aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren einbezogen.

Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens, das mit einer Empfehlung hinsichtlich des Promotionsrechts verbunden ist, behält der Wissenschaftsrat sich vor, zusätzlich schriftliche Gutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen einzuholen. In der Regel besucht die Arbeitsgruppe die Einrichtung, um mit Mitgliedern der Hochschule und des Trägers sowie gegebenenfalls weiteren Personen zu sprechen. Üblicherweise wird dieser Besuch nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen. Der weitere Ablauf ist dem des Standardverfahrens vergleichbar, siehe Kapitel B.II.2.

B.III VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Die Erfahrungen des Akkreditierungsausschusses und des Wissenschaftsrates haben gezeigt, dass folgenden Verfahrensgrundsätzen besondere Bedeutung beizumessen ist:

Transparenz: Kriterien und Verfahrensweisen einschließlich der Namen der Gutachter und Gutachterinnen müssen zu Beginn des Akkreditierungsverfahrens allen Beteiligten bekannt sein. Der zu akkreditierenden Hochschule wird bei Bedarf ein Informationsgespräch angeboten.

Partizipation: Allen am Verfahren Beteiligten muss soweit wie möglich die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Hierzu zählen auch die Vertreter und Vertreterinnen des Landes als Antragsteller. Sie sind an den Sitzungen der Arbeitsgruppe mit Gaststatus vertreten, der allerdings eine Teilnahme an internen Beratungen der Arbeitsgruppe und des Akkreditierungsausschusses ausschließt.

Akzeptanz: Die Institutionelle Akkreditierung soll für alle Beteiligten ein angemessenes und faires Verfahren gewährleisten. Die zu akkreditierende Hochschule muss die Gelegenheit haben, eine mögliche Befangenheit eines Gutachters und einer Gutachterin geltend zu machen. Dazu gehört weiterhin, dass die Darstellung der Fakten (Ausgangslage des Bewertungsberichts) von der zu akkreditierenden Hochschule geprüft und akzeptiert und im weiteren Verfahren nicht mehr verändert wird. Dem Sitzland wird der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Stellungnahme und Gelegenheit zur Anhörung vorgelegt, bevor der Akkreditierungsausschuss die Empfehlung für die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates ausspricht.

Vermeidung von Befangenheit: Bei der personellen Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist darauf zu achten, dass keine/r der Gutachterinnen und Gutachter zu der zu akkreditierenden Einrichtung in einem Verhältnis steht, das den

Anschein der Befangenheit erwecken könnte. Hinsichtlich der Befangenheit gelten im Akkreditierungsausschuss die im Wissenschaftsrat üblichen Grundsätze.

Trennung von fachlicher Begutachtung und Stellungnahme (Zweistufigkeit des Verfahrens): Die Ergebnisse des Bewertungsberichts können nach Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe nicht mehr verändert werden. Der Bewertungsbericht enthält keine Empfehlung für die Akkreditierungsentscheidung. Diese wird vom Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts und unter Berücksichtigung übergreifender und vergleichender Gesichtspunkte erarbeitet.

Vertraulichkeit: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Akkreditierungsausschusses verpflichten sich, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln. Die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates sowie der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe werden veröffentlicht. Der zu akkreditierenden Hochschule wird dabei ein Mitspracherecht hinsichtlich der Detailliertheit der Angaben zur Finanzierung eingeräumt.

Belastung der zu akkreditierenden Hochschulen: Die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen, die den Hochschulen durch die Institutionelle Akkreditierung entstehen, sind hoch. Um diese Belastungen möglichst gering zu halten, sollte das Verfahren zeitnah begonnen und in angemessen kurzer Frist zu einer Akkreditierungsentscheidung geführt werden. Dies setzt jedoch eine sorgfältige Vorbereitung der Antragsunterlagen durch die Hochschule voraus.

B.IV PRÜFBEREICHE DER AKKREDITIERUNG

Für die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen legt der Wissenschaftsrat folgende Prüfbereiche zugrunde:

- 1 – Leitbild, Profil und strategische Planung
- 2 – Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung
- 3 – Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende und Weiterbildung
- 4 – Leistungsbereich Forschung
- 5 – Personelle und sächliche Ausstattung
- 6 – Finanzierung
- 7 – Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- 8 – Kooperationen

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Wissenschaftsrat Kriterien formuliert, die im folgenden Kapitel aufgeführt sind. Die in den Kriterien formulierten Anforderungen an die Leistungen und Merkmale der Hochschule sind jeweils im Gesamtzusammenhang zu würdigen. Nicht alle Kriterien sind für jede Hochschule von (gleicher) Bedeutung. Ausschlaggebend für die Auswahl und Gewichtung der Kriterien sind das Leitbild der Hochschule und die darin formulierten Aufgaben und Ziele sowie deren Umsetzung. So sind beispielsweise für eine Hochschule mit internationaler Ausrichtung und ausgeprägter Forschungsorientierung in Natur- und Ingenieurwissenschaften die Kriterien in anderer Weise zu gewichten als für eine Hochschule, die im kirchlichen Auftrag für soziale und pädagogische Berufe ausbildet. Zu prüfen ist zum einen, ob das Leitbild in sich konsistent ist und anerkannte wissenschaftliche Maßstäbe zum Ausdruck bringt. Zum anderen muss die Hochschule nachweisen, dass sie über die notwendigen Ressourcen und Strategien verfügt, um die selbst gesetzten Ziele auch erreichen zu können. Die Institutionelle Akkreditierung stellt stets eine Einzelfallbetrachtung dar, die - wie bei jedem Peer-Review - wesentlich auf den Erfahrungen und dem Fachwissen der Peers beruht.

Der Wissenschaftsrat hat in einer gesonderten Empfehlung die Frage erörtert, unter welchen Voraussetzungen eine Akkreditierung als „Universität oder gleichgestellte Hochschule“ erfolgen kann, die die Grundlage für die Verleihung des Promotionsrechts bildet. |¹⁸ Die darin aufgestellten Kriterien sind in diesem Leitfaden aufgegriffen und ausgeführt worden (Kapitel B.VI.). Grundsätzlich ist in diesem Rahmen auch vorstellbar, dass - analog zu Regelungen im staatlichen Bereich |¹⁹ - nur ein Teil der Institution das Promotionsrecht beantragt.

B.V KRIERIEN FÜR DIE PRÜFBEREICHE DER AKKREDITIERUNG

Die Institutionelle Akkreditierung setzt voraus, dass die Anforderungen der entsprechenden Landeshochschulgesetze für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen erfüllt sind, dass die Hochschule (befristet) staatlich anerkannt ist, in der Regel mindestens drei Jahre besteht und Studienbetrieb vorweisen kann. Die meisten Landesgesetze verweisen darauf, dass für eine staatliche Anerkennung in der Regel mindestens zwei Studiengänge angeboten werden müssen. Nachfolgend werden Kriterien angeführt, die bei der Beurteilung der Hochschulformigkeit einer Einrichtung eine wichtige Rolle spielen können und die dem Akkreditierungsverfahren zugrunde gelegt werden. Zu beachten ist dabei,

|¹⁸ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009.

|¹⁹ ebd., S. 17.

wie oben bereits ausgeführt, dass nicht alle Kriterien für jede Hochschule von (gleicher) Bedeutung sind. Die Reihenfolge der Kriterien stellt keine Rangordnung oder Prioritätensetzung dar.

Leitbild, Profil und strategische Planung

- 1 – Die Hochschule verfügt über ein Leitbild oder eine vergleichbare Darstellung, in der Aufgaben und Ziele sowie Selbstverständnis der Einrichtung klar formuliert sind. Insbesondere sollte das Leitbild Aussagen zu der Schwerpunktsetzung des Leistungsangebotes und den Adressaten der Hochschule treffen sowie die Vision und die angestrebte Positionierung im Hochschulsystem verdeutlichen.
- 2 – Das Leitbild ist in sich konsistent und bringt anerkannte wissenschaftliche Maßstäbe zum Ausdruck. Es ist von der Hochschule verabschiedet worden, öffentlich zugänglich und wird von den Hochschulangehörigen umgesetzt.
- 3 – Die Hochschule verfügt über eine realistische und angemessene Strategie zur Erreichung der durch das Leitbild vorgegebenen Ziele.
- 4 – Die Hochschule setzt systematisch wirksame Evaluationsverfahren für die vorgesehenen Leistungsbereiche zur Überprüfung der Zielerreichung ein (vgl. Prüfbereich Qualitätssicherung).
- 5 – Die Hochschule weist der strategischen Planung und Evaluation ausreichende Ressourcen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu.
- 6 – Wenn im Leitbild Internationalisierung als besonderes Profil genannt ist, dann sollte sich dies auch in einer erkennbaren Internationalisierungsstrategie niederschlagen, die z. B. eine Fremdsprachenausbildung mit einem international ausgerichteten Studienangebot und internationalen Hochschulkooperationen verknüpft.
- 7 – Die Hochschule strebt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die allgemeine Gleichstellung, insbesondere auch die Gleichstellung von Männern und Frauen an. Sie hat sich zur Umsetzung ihrer Gleichstellungspolitik entsprechende Ziele gesetzt und überprüft deren Erreichung.

Leistungsstruktur, Organisation und Verwaltung

- 1 – Die Entscheidungskompetenzen, -verantwortlichkeiten und -prozesse sind eindeutig geregelt und in einer Grundordnung, Satzung oder Ähnlichem verankert.
- 2 – Organisationsform und Leistungsstruktur sind den Aufgaben und Zielen der Hochschule angemessen und gewährleisten die Freiheit von Forschung und Lehre.

3 – Hinsichtlich der Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte ausschlaggebend:

- _ Die Mitglieder der Hochschule sind an den akademischen Entscheidungen der Hochschule angemessen beteiligt. Die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Forschung und Lehre muss bei den Professoren und Professorinnen liegen. Dies ist erforderlich, damit die Hochschulorganisation den Anforderungen entspricht, die Hochschule gegen wissenschaftsfremde Einflussnahme abzusichern.
- _ Das Verhältnis zwischen Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Trägers bzw. der Trägerin und einer hinreichenden Eigenständigkeit des akademischen Bereichs muss ausgewogen gestaltet sein. Um die Eigenständigkeit des akademischen Bereichs zu gewährleisten, sollten in der Regel die Leitungsgremien von Hochschule und Träger nicht vollständig personenidentisch besetzt sein.
- _ Das Berufungsverfahren für Professoren und Professorinnen muss wissenschaftsgeleitet und transparent erfolgen und in einer Berufsordnung geregelt sein. (vgl. auch Personelle Ausstattung, Kriterium 3)

Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende und Weiterbildung

- 1 – Die einzelnen Studiengänge werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, deren Ergebnis in die Gesamtbegutachtung der Hochschule einfließt. Der Wissenschaftsrat bezieht die Studiengangskreditierungen bzw. Systemakkreditierungen in seine Unterlagen und Bewertung mit ein. Die Studienziele und Lehrinhalte der angebotenen Studienprogramme sind mit dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule konsistent.
- 2 – Die Betreuungsverhältnisse von Lehrenden/Professuren zu Studierenden sind den Ausbildungszielen der Hochschule angemessen.
- 3 – Die Hochschule bietet den Studierenden professionelle Serviceleistungen hinsichtlich Zulassung, internationaler Angelegenheiten, Studien- und Berufsberatung sowie sozialer Angelegenheiten.
- 4 – Fernstudienangebote, E-Learning-Angebote sowie Abend- und Wochenendkurse besitzen den gleichen akademischen Standard wie Präsenzstudienangebote. Die Studierenden haben unmittelbaren Zugang zu den studiumsrelevanten Ressourcen. Gewährleistet ist insbesondere geeignete Unterstützung in der Informations- und Literaturversorgung durch Online-Recherchemöglichkeiten.

Der Wissenschaftsrat stellt bei der Beurteilung von Forschung die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in den Mittelpunkt. Im Folgenden sind die besonders aussagekräftigen Kriterien aufgeführt, |²⁰ die generell anerkannt sind. Hochschulen, die im Rahmen der Akkreditierung auch eine Entscheidung des Wissenschaftsrates zur Vergabe des Promotionsrechts beantragen, müssen die „Ergänzenden Kriterien und Fragestellungen für Hochschulen, die das Promotionsrecht beantragen“ (Kapitel B.VI.) beachten.

1 – Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen lassen adäquate Forschungsleistungen zu:

- _ Die Lehrverpflichtungen müssen so gestaltet sein, dass Freiräume für die Forschung bestehen. In der Regel sollte daher über die Institution (Hochschulen ohne Promotionsrecht) hinweg gerechnet das Jahreslehrdeputat einer Vollzeitprofessur im Mittel deutlich unter 700 akademischen Stunden (45 Min. bei Präsenzstudiengängen) liegen. |²¹
- _ Forschungsaktivität wird auch an Hochschulen ohne Promotionsrecht erwartet, die Bachelor-Studiengänge anbieten. Sollten Master-Programme angeboten werden, steigen auch die Erwartungen hinsichtlich der Forschungsaktivitäten der Institution.
- _ Die Rekrutierung der Professoren und Professorinnen sollte den Forschungsaktivitäten bzw. der Forschungskonzeption entsprechen. Die Lehrenden sollten an der inhaltlichen Ausgestaltung der Forschungskonzeption beteiligt sein.

2 – Die Forschungsleistungen und die dafür notwendigen strukturellen Voraussetzungen entsprechen quantitativ und qualitativ den national und international anerkannten Standards in den jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen sowie der strategischen Planung und dem Leitbild der Hochschule.

3 – Von besonderer Bedeutung sind – fächerabhängig unterschiedlich ausgeprägt – folgende Bewertungsaspekte/Indikatoren der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit der Hochschule: Publikationen, Zitationen, Promotionen, eingeworbene/verausgabte Drittmittel, Forschungs Kooperationen (daraus hervorgegangene Kopublikationen bzw. gemeinsam eingewor-

|²⁰ Diese Kriterien beziehen auch die Erfahrungen mit ein, die der Wissenschaftsrat im Rahmen der Evaluation gemacht hat; vgl. Wissenschaftsrat: Aufgaben, Kriterien und Verfahren des Evaluationsausschusses des Wissenschaftsrates (Drs. 8922-09), Berlin Januar 2009, S. 9ff.

|²¹ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hamburg School of Business Administration (HSBA) (Drs. 9179-09), Saarbrücken Mai 2009, S. 35.

bene Drittmittel), Forschungsaufenthalte, Patente, Patentanmeldungen und Messebeteiligungen, Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, von außen erteilte Rufe, Forschungspreise, wissenschaftliche Ehrungen und Anerkennungen, Forschungsstipendien, Funktionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Herausgeberschaften einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

- 4 – Hochschulen, zu deren Zielen und Aufgaben die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört, müssen über geeignete Instrumente zur Förderung von Doktoranden und Post-Doktoranden verfügen.

Ausstattung

Personelle Ausstattung

- 1 – Die Hochschule verfügt über eine adäquate personelle Ausstattung. Insbesondere Qualifikation, Zahl und Leistung des wissenschaftlichen Personals müssen dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule entsprechen.
- 2 – Die Lehre muss überwiegend, also zu mehr als der Hälfte, von hauptberuflich |²² an der Institution Lehrenden getragen werden.
- 3 – Berufung und Auswahl des wissenschaftlichen Personals folgen einem geregelten Verfahren. Die Hochschule legt die Einstellungskriterien für das wissenschaftliche Personal offen.
- 4 – Stellenausstattung und Aufgabenverteilung in der Hochschule sind transparent und nachvollziehbar. Lehrbeauftragte sind angemessen in die Lehrorganisation und die Evaluationsprozesse der Hochschule eingebunden.

Sächliche Ausstattung

- 5 – Die Hochschule verfügt über eine adäquate räumliche und sächliche Ausstattung, um ihre Ziele gemäß dem Leitbild und der strategischen Planung erreichen zu können.
- 6 – Die Ausstattung mit Geräten (z. B. Labore) und Medien (Computer, Rechnerkapazitäten und Netzzugänge) entspricht dem Stand der Technik.

|²² Hauptberuflichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mehr als 50 % einer Vollzeitstelle durch die Person ausgefüllt sein müssen.

- 7 – Die Hochschule verfügt über quantitativ und qualitativ angemessene Ressourcen und Zugriffsmöglichkeiten zur Informations- und Literaturversorgung:
- _ Insbesondere Hochschulen, zu deren Aufgaben und Zielen forschungsorientierte Studienprogramme oder die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zählen, müssen über Bibliotheken mit relevanter Forschungsliteratur und aktuellen Fachzeitschriften zum Stand der Forschung verfügen.
 - _ Die Hochschule ist Mitglied in Verbundsystemen oder in anderen geeigneten Kooperationen und Netzwerken, um ihre Informations- und Literaturversorgung zu unterstützen und zu ergänzen.
- 8 – Ist die Hochschule über eine angemessene Basisausstattung hinaus auf externe Ressourcen angewiesen (z. B. Seminar- und Vorlesungsräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Bibliothek), muss der Zugang zu diesen rechtlich abgesichert gewährleistet sein.

Finanzierung

Der Wissenschaftsrat legt den Schwerpunkt auf die Prüfung der wissenschaftlichen Standards und deren Absicherung durch ein plausibles Geschäftskonzept und ein tragfähiges Finanzierungskonzept, das die Umsetzung der Ziele der Hochschule gewährleistet. Unabhängig von der Frage der Sicherung des Studienbetriebs und der ordnungsgemäßen Studienabschlüsse müssen die finanziellen Ressourcen es erlauben, dass Leistungen in Lehre und Forschung erbracht werden, die anerkannten akademischen Maßstäben entsprechen. Der Wissenschaftsrat hält es darüber hinaus für unabdingbar, dass die Länder dafür Sorge tragen, dass die von den Hochschulen geforderten finanziellen Sicherheiten im Falle der Einstellung des Studienbetriebs auch die gewünschten Ziele erfüllen können.

Zur Prüfung der Plausibilität des Geschäfts- und Finanzierungskonzeptes werden folgende Kriterien herangezogen:

- 1 – Die Hochschule weist eine solide Entwicklung der Studierendenzahl auf. Die Planung der zukünftigen Studierendenzahl ist plausibel und berücksichtigt die allgemeine Marktentwicklung sowie die Positionierung der Hochschule im Wettbewerb.
- 2 – Die Hochschule verfügt über eine solide Entwicklung und plausible Planung der erwarteten Drittmittel, Sponsorengelder sowie Stiftungserlöse, sofern diese für die Finanzierung der Hochschule benötigt werden.
- 3 – Die Planung der Hochschule ist nachhaltig in Bezug auf finanzielle Ressourcen für die Bereiche Lehre und Forschung.

- 4 – Die Planung und finanzielle Führung der Hochschule erfolgen auf eine professionelle Art und Weise.
- 5 – Die Hochschule verfügt über eine solide Ertrags- und Liquiditätslage.
- 6 – Die derzeitige Finanzierung der Hochschule ist angemessen und tragfähig.
- 7 – Die Hochschule plant konservativ und berücksichtigt bei ihrer finanziellen Planung mögliche Schwankungen in Erträgen und Aufwendungen.
- 8 – Die Herkunft der finanziellen Mittel und alle an die Finanzierung gebundenen Bedingungen sind ausgewiesen und schränken die Entscheidungsfreiheit der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ein.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- 1 – Die Hochschule verfügt über geeignete Verfahren der internen und externen Qualitätssicherung. Hierzu zählen insbesondere Evaluationsverfahren
 - _ für die Leistungsbereiche Lehre und Studium sowie Forschung,
 - _ zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung interner Ablaufprozesse sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.
- 2 – Die Hochschule verfügt über geeignete Steuerungsverfahren zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und zur Qualitätsentwicklung.

Kooperationen

- 1 – Die Hochschule kann Kooperationen mit – je nach Hochschultyp unterschiedlichen – Partnern vorweisen. Mögliche Partner könnten sein: Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände, Kammern sowie sonstige Institutionen außerhalb der Hochschulen im In- und Ausland.
- 2 – Die Hochschule verfügt über Kooperationen zum Austausch der Studierenden und Lehrenden mit Hochschulen anderer Länder.
- 3 – Sie arbeitet mit Institutionen aus dem wirtschaftlichen und beruflichen Umfeld sowie mit den relevanten gesellschaftlichen Akteuren zusammen.

B.VI ERGÄNZENDE KRITERIEN PROMOTIONSRECHT

Diese Kriterien sind nur für nichtstaatliche Hochschulen von Bedeutung, die eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zum Promotionsrecht für die Hochschule bzw. für einen Teil der Hochschule anstreben. Der Wissenschaftsrat kann die Vergabe des Promotionsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule nur

dann empfehlen, wenn deutlich wird, dass der Hochschule eine hinreichende wissenschaftliche Qualität attestiert werden kann. Diese beruht zum einen auf strukturellen Voraussetzungen, die eine geeignete Umgebung schaffen, eine Forschungskultur an der Hochschule zu etablieren, zum anderen auf einem hinreichenden Niveau der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen. |²³ Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen und der Leistungen, die an der Hochschule erbracht werden, kommt es auf das Urteil der Gutachter (informed peer review) in einer Gesamtschau einschlägiger Kriterien, Bewertungsaspekte und Indikatoren an, die nachfolgend zusammengefasst und in dem ergänzenden Fragenkatalog und den Anlagen weiter ausgeführt werden.

Ergänzende strukturelle Voraussetzungen für die Institutionelle Akkreditierung als Universität oder gleichgestellte Hochschule bzw. für den Teil der Hochschule, der das Promotionsrecht anstrebt, lauten wie folgt:

- 1 – Es muss eine auf längere Sicht den jeweiligen disziplinären Erfordernissen genügende Forschungsinfrastruktur in personeller, technischer, räumlicher und bibliothekarischer Hinsicht vorhanden sein. |²⁴
- 2 – Die Lehre soll das Ziel verfolgen, die Studierenden zur eigenständigen Forschung zu befähigen. Dies kann beispielsweise durch die Akkreditierung forschungsorientierter Studiengänge nachgewiesen werden.
- 3 – Eine hinreichende Qualifikation des die Promotionen betreuenden und abnehmenden Personals und ein Berufungsverfahren, das dieses Qualifikationsniveau auf Dauer zu sichern geeignet ist, müssen gegeben sein.
- 4 – Die Einrichtung muss eine innere Verfassung aufweisen, die die Freiheit der Wissenschaft sichert. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Promotionsverfahren von einem Kollegium aus weisungsungebundenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchgeführt werden.
- 5 – Die Einrichtung muss eine hinlängliche organisatorische und finanzielle Beständigkeit nachweisen. Insbesondere ist es kaum vorstellbar, dass sich eine forschungsbasierte Hochschule ausschließlich aus Studiengebühren finanziert.
- 6 – Eine Promotionsordnung muss (gegebenenfalls im Entwurf) vorliegen, die das Promotionsverfahren regelt (Zulassungsvoraussetzungen, Betreuungsstandards, Zeitrahmen und Abläufe, Status der Doktorandinnen und Dokto-

|²³ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der ESMT European School of Management and Technology, Berlin (Drs. 8598-08), Berlin Juli 2008, S. 12; vergleichbar: Wissenschaftsrat: Akkreditierung der Zeppelin University (ZU), Friedrichshafen (Drs. 8924-09), Berlin Januar 2009, S. 13.

|²⁴ Vgl. ebd., S. 437f., besonders Punkt VI.3.

randen, Anforderungen an die Doktorarbeit, Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, mündliche Prüfung, Veröffentlichungspflicht und ihre Ausgestaltung). |²⁵

- 7 – Das Wissenschaftssystem ist auf wissenschaftlichen Nachwuchs angewiesen. Der Wissenschaftsrat hält am Prinzip fest, keine reinen „Promotions-Hochschulen“ zu errichten, sondern weiterhin die Promotion nur an solchen Einrichtungen zu ermöglichen, die einen institutionellen Auftrag in der Lehre wahrnehmen, der in der Regel durch umfassende grundständige Studienangebote nachgewiesen wird.
- 8 – Die Erweiterung des Wissens im Rahmen von Forschungsarbeiten beruht überwiegend auf einer sehr intensiven fachlichen Vertiefung. Diese Spezialisierung wird an den Universitäten durch ihr Fächerspektrum und ihren Anspruch als auch kulturelle Institutionen in einen größeren Zusammenhang gestellt. Zudem unterstützt eine Vielfalt von Disziplinen einen offenen Entwicklungshorizont der Forschung und wirkt einer Verengung der Spielräume für mögliches zukünftiges Wissen entgegen. Daher ist grundsätzlich eine fachliche Breite in der den wissenschaftlichen Nachwuchs heranbildenden Institution erforderlich. Insofern weisen „Ein-Fach-Hochschulen“ ein strukturelles Defizit auf, zumal wenn sie eine kritische Gesamtgröße unterschreiten. Monodisziplinäre Einrichtungen können nur ausnahmsweise die Akkreditierung als eine einer Universität gleichzustellende Hochschule mit Aussicht auf Erfolg anstreben. Für eine solche – stets in der Einzelfallbetrachtung festzustellende – Ausnahme können u. a. die folgenden Gründe sprechen:
- _ Die Einrichtung besitzt eine hinreichende Gesamtgröße.
 - _ Das jeweilige Fach weist eine erhebliche disziplinäre Binnendifferenzierung auf, die in der Hochschule adäquat abgebildet wird, etwa durch eine institutionell gesicherte Vielfalt von Fachausrichtungen, Theorien oder Schulen.
 - _ Es ist auf geeignete Weise sichergestellt, dass andere Disziplinen – auch wenn sie nicht durch Fachbereiche oder Lehrstühle vertreten sind – einen systematischen Ort in der Hochschule besitzen.
 - _ Die Einrichtung legt Promotionsprogramme auf, in denen sie breitere kulturelle und wissenschaftliche Zusammenhänge herstellt, oder sie

|²⁵ Für Anregungen zur Sicherstellung hoher wissenschaftlicher Standards vgl. Wissenschaftsrat: Doktorandenausbildung Köln 2002, S. 39-43 und S. 48f.

eröffnet durch institutionelle Kooperationen einen weiteren interdisziplinären Kontext.

Die „bisherigen Forschungsleistungen“ hat der Wissenschaftsrat als eine „der wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Promotionsrechts“ |²⁶ bezeichnet. Daraus ergibt sich, dass eine Verleihung bereits im Zuge der Gründung in aller Regel nicht in Frage kommt. Für Hochschulen, die das Promotionsrecht anstreben, sind Promotionen, die in institutionellen Kooperationen mit Universitäten durchgeführt werden, aus Sicht des Wissenschaftsrates ein besonders geeigneter Weg, den Nachweis wissenschaftlicher Qualität zu erbringen. |²⁷ Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass sich nach einem Zeitraum von frühestens fünf Jahren nach der Gründung der Hochschule und mindestens drei Jahre nach dem Beginn einer regelmäßigen Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren ein adäquates Votum zur Verleihung des Promotionsrechts abgeben lassen wird.

Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen werden insgesamt fünf Kriterien in den drei Leistungsdimensionen Forschung, Nachwuchsförderung und Wissenstransfer herangezogen. Die zugehörigen Bewertungsaspekte/Indikatoren und weiteren Informationen werden durch den ergänzenden Fragenkatalog und die Anlagen präzisiert. Während die Kriterien grundsätzlich auf alle Hochschulen anwendbar sein sollen, trifft dies nicht in gleichem Maße für die Bewertungsaspekte/Indikatoren und Datenquellen zu. Deren Auswahl und Gewichtung müssen gegebenenfalls durch die Gutachtergruppe angepasst werden. |²⁸

Leistungsdimension: Forschung

Hinsichtlich des Kriteriums „Forschungsqualität“ (= Originalität und wissenschaftliche Bedeutung der Forschungsleistungen sowie Eignung der Methoden) spielen folgende Bewertungsaspekte/Indikatoren eine Rolle:

- _ Die Qualität des Outputs (auf der Basis einer Stärken-Schwächenanalyse der Einrichtung, Beurteilung der vorgelegten Publikationen sowie gegebenenfalls der Qualität der Drittmittel durch die Gutachtergruppe usw.)

|²⁶ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der ESMT European School of Management and Technology, Berlin (Drs. 8598-08), Berlin Juli 2008, S. 12.

|²⁷ In diesem Sinn vgl. z. B. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Zeppelin University (ZU), Friedrichshafen (Drs. 8924-09), Berlin Januar 2009, S. 13.

|²⁸ Die zugrundegelegten Kriterien und Indikatoren zur Bewertung der Forschungsleistungen sind angelehnt an die Erfahrungen, die der Wissenschaftsrat mit der Pilotstudie zum Forschungsrating gemacht hat; vgl. zum Forschungsrating des Wissenschaftsrates: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Forschungsrating (Drs. 8485-08) Rostock Mai 2008.

- _ sowie die Qualitätseinschätzung von anderen Peers (auf der Basis von referierten Beiträgen, Zitationsanalysen, Einwerbung begutachteter Drittmittel, Reputation in Form von Forschungspreisen und Auszeichnungen usw.).

Hinsichtlich des Kriteriums „Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft im Fachgebiet und darüber hinaus“ (Effektivität/Impact) spielen folgende Bewertungsaspekte/Indikatoren eine Rolle:

- _ Reputation (auf der Basis von Ämtern in anderen wissenschaftlichen Institutionen und Gremien, Plenarvorträgen/named lectures (Liste) usw.)
- _ Interdisziplinarität (gegebenenfalls kann ein knapper Bericht zur Interdisziplinarität zu erstellen sein, wenn die Hochschule einen Schwerpunkt in interdisziplinären Fragestellungen hat)
- _ Ausstrahlung der Forschungsaktivität (auf der Basis der Zahl nicht-deutschsprachiger Publikationen und der Zahl der Veröffentlichungen in Fachzeitschriften außerhalb des eigentlichen Fachgebiets)
- _ Forschungsproduktivität (auf der Basis der Zahl an Erstanmeldungen und der erteilten Patente, der entwickelten Datenbanken, der Software und von Ausstellungen) und Publikationsaktivität (auf der Basis der Zahl wissenschaftlicher Publikationen) sowie Einwerbung qualifizierter Drittmittel (auf der Basis der dem Gesamtvolumen wissenschaftsgesteuert zugewiesener Drittmittel und der Anzahl der drittmittelfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (VZÄ)).

Leistungsdimension: Nachwuchsförderung

Hinsichtlich des Kriteriums „Nachwuchsförderung“ (= Maßnahmen und Erfolge der Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses im Fachgebiet) spielen folgende Bewertungsaspekte/Indikatoren eine Rolle:

- _ Doktorandinnen und Doktoranden (auf der Basis der Anzahl und Qualität der Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren mit Universitäten/Hochschulen mit Promotionsrecht, gegebenenfalls Zahl der Stipendien in Promotionsprogrammen plus Doktorandenstellen, gegebenenfalls Liste strukturierter Promotionsprogramme)
- _ Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (gemessen an der Selbstbeschreibung von Maßnahmen und Erfolgen der Nachwuchsförderung, der Zahl der Stellen, der Zahl und Qualität der Rufe an und der Preise für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler).

Hinsichtlich des Kriteriums „Transfers in gesellschaftliche Anwendungsbereiche“ (= Beiträge zur Umsetzung von Forschungsergebnissen in Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Verbänden etc. durch Anwendung und Beratung) können folgende Bewertungsaspekte/Indikatoren eine Rolle spielen:

- _ Dienstleistungen (auf der Basis der Zahl und Qualität der erbrachten Dienstleistungen, Auftragsforschung und Gutachten, Liste weiterer Forschungsergebnisse (ohne Publikationen) wie Datenbanken, Software, Patente, Ausstellungen etc., Gesamtvolumen der Drittmittel von Ministerien, Unternehmen und Verbänden)
- _ Unternehmerische Aktivität (auf der Basis der Zahl von Spinoffs und Unternehmensbeteiligungen)
- _ Beratungen (auf der Basis der Liste von Ämtern außerhalb der Wissenschaft).

B.VII KOSTEN DER AKKREDITIERUNG

Die Kosten, die dem Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit den Akkreditierungsverfahren entstehen, sind von den Hochschulen zu tragen. Die Kostenrechnung muss dabei so gestaltet werden, dass weder der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates noch der staatlichen Seite zusätzliche Finanzlasten entstehen. |²⁹

Die Kostenberechnung enthält neben den konkret mit dem jeweiligen Vorhaben (z. B. Akkreditierungsverfahren, informelles Beratungsgespräch oder kompakteres Verfahren zur Empfehlung des Promotionsrechts) zusammenhängenden Kosten (Personal- und Sachkosten) auch eine Pauschale in Höhe von 20 % der anfallenden Personalkosten (10 % für direkt mit den Anträgen zusammenhängende Unkosten wie Verbrauchsmaterial, Post- und Fernmeldegebühren und 10 % für vorhabenbezogene Inanspruchnahme der staatlich grundfinanzierten Infrastruktur). Nach den Erfahrungswerten des Akkreditierungsausschusses sind je nach Größe der Hochschule und Aufwand der Beratungen derzeit Kosten in Höhe von 25.000 bis 30.000 Euro zu veranschlagen. Wegen der Verfahrensdauer werden die Kosten in Teilbeträgen in Rechnung gestellt, bei Aufnahme des Verfahrens in der Vorprüfung, nach dem Ortsbesuch und/oder nach Verab-

|²⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 224, FN 38..

scheidung der Empfehlung, um eine zeitnahe Berechnung zu ermöglichen. Diese Kostenberechnung gilt dem Grundsatz nach für alle Verfahren der Institutionellen Akkreditierung ab Einreichungsfrist Mai 2010.

B.VIII INKRAFTTRETEN

Die Verfahren, Kriterien und Hinweise für Antragsteller gemäß dem vorliegenden „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung“ bilden ab ihrer Veröffentlichung im Mai 2010 die Grundlage für einen Akkreditierungsantrag. Bis 1. Februar 2011 akzeptiert der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates Anträge, die auf der Basis des davor gültigen Leitfadens erstellt wurden.

B.IX DATENSCHUTZ

Die im Rahmen der Akkreditierung verwendeten Daten sind nur in Ausnahmefällen personenbezogen. Zumeist wird es sich dann um Daten handeln, die öffentlich zugänglich sind (z. B. Publikationen, Angaben zu Forschungsaktivitäten, die in Forschungsberichten der Hochschule enthalten sind, etc.). Falls dies nicht der Fall sein sollte, haben die Vertreter der antragstellenden Hochschule sicherzustellen, dass die Angaben, die sie über Andere machen, den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Unberührt bleiben die landes- und bundesrechtlichen Datenschutzgesetze.

C. Hinweise für Antragsteller

C.I	Akkreditierungsverfahren des Wissenschaftsrates und Verfahrensablauf	35
C.II	Fragenkatalog zur Erstellung eines Selbstberichts im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates	37
C.III	Basisdaten der Hochschule	53

Wissenschaftsrat

- _ beruft Mitglieder des Akkreditierungsausschusses
- _ überwacht Arbeit des Akkreditierungsausschusses
- _ entscheidet über Akkreditierung



- _ legt Akkreditierungsempfehlungen zur Beschlussfassung vor
- _ berichtet über die laufenden Tätigkeiten

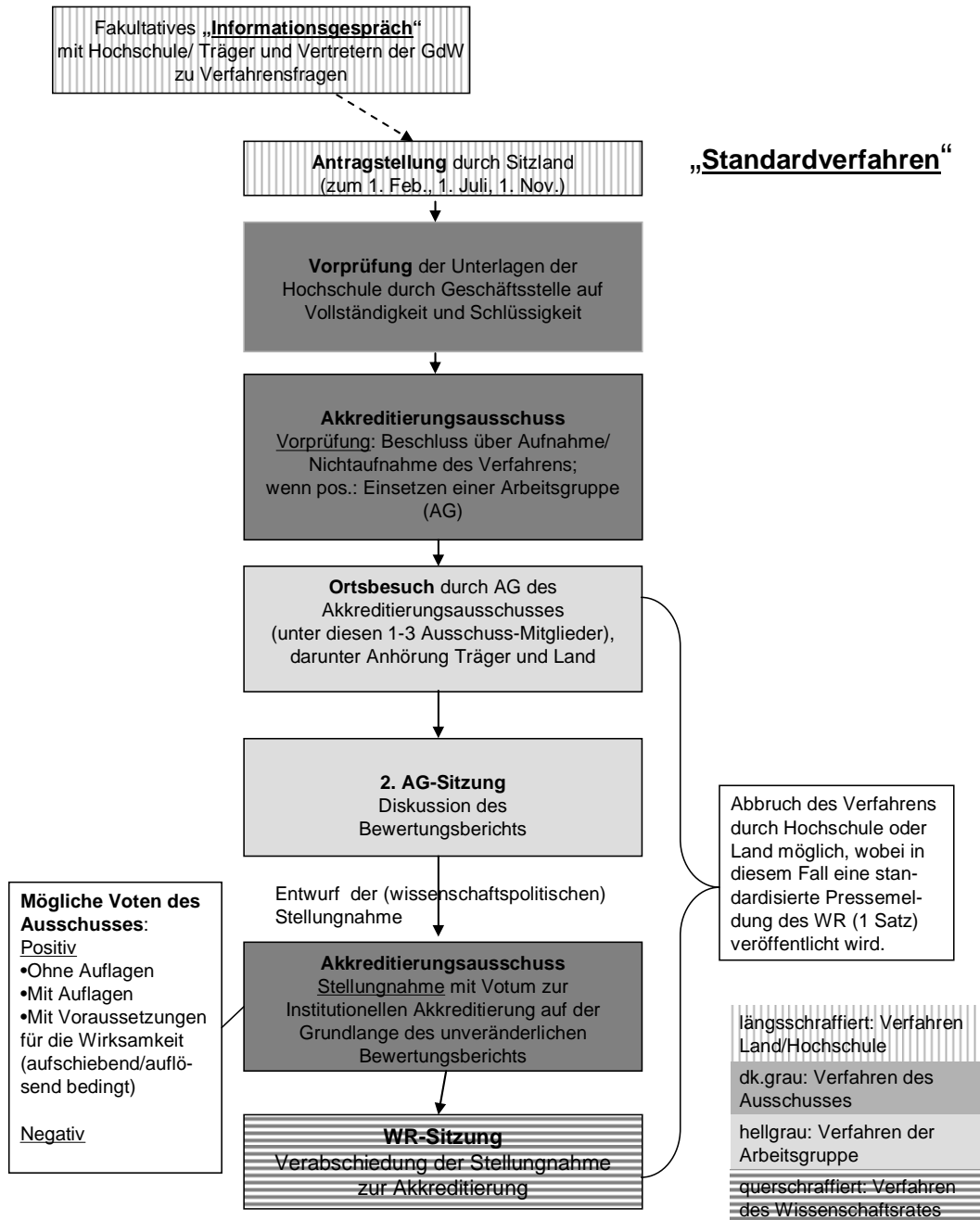
Akkreditierungsausschuss

(Mitglieder des Wissenschaftsrates sowie weitere externe Sachverständige)

- _ wird nach Antrag auf Akkreditierung durch das Sitzland tätig
- _ prüft Anträge auf Beratungsfähigkeit
- _ stellt Arbeitsgruppen zusammen
- _ bereitet Stellungnahme für Akkreditierungsentscheidung vor

I. Arbeitsgruppe	II. Arbeitsgruppe	III. Arbeitsgruppe	IV. Arbeitsgruppe
<ul style="list-style-type: none"> _ führt gutachterliche Tätigkeit durch (Ortsbesuch) _ erarbeitet fachliches Votum und erstellt Abschlussbericht 	<ul style="list-style-type: none"> _ ... 	<ul style="list-style-type: none"> _ ... 	<ul style="list-style-type: none"> _ ...

Institutionelle Akkreditierung Verfahrensablauf



Erläuterung zum Fragenkatalog

Im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat soll im ersten Schritt die betreffende Hochschule selbst prüfen, inwieweit sie in ihren Leistungsbereichen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Hierzu dient der vorliegende Fragenkatalog. Das Ergebnis der Selbstprüfung soll in einem umfassenden und konsistenten Selbstbericht dargestellt werden, der 100 Seiten nicht überschreiten soll und mit dem Erstellungsdatum gekennzeichnet sein soll. Anlagen dienen in der Regel der Ergänzung von dargestellten Sachverhalten und ersetzen eine Darstellung im Bericht nur im Ausnahmefall.

Da der Leitfaden für alle Hochschulformen und -typen gelten soll, ist es hilfreich, nicht zutreffende Fragen bzw. Anlagen oder Übersichten als solche zu kennzeichnen und die Fragenreihenfolge und -nummerierung beizubehalten. Bitte benennen Sie im Basisdatenformular eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner, die bzw. der bei Rückfragen der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates kontaktiert werden kann.

1 – Fragen zu Leitbild, Profil und strategischer Planung

Einleitend sollte die Konzeption der Hochschule vorgestellt werden. Dazu gehören Leitbild, Profil und strategische Planung sowie die vorgesehenen Leistungsbereiche (Lehre und Studium sowie Weiterbildung, Forschung).

- 1.1 Worin bestehen Leitbild und Profil der Hochschule? Welche Strategien zur Erreichung der durch das Leitbild vorgegebenen Ziele verfolgt die Hochschule?
- 1.2 Welche Eigenarten weist die Hochschule gegenüber anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen auf? In welchen Bereichen ist ihr Angebot vergleichbar mit dem anderer Hochschulen?
- 1.3 Wie stellt sich die bisherige Entwicklung der Hochschule und in einzelnen Fachbereichen dar? Welche Leistungsbereiche (Lehre und Studium sowie Weiterbildung, Forschung) werden bislang angeboten, welche sind zukünftig vorgesehen? Falls geplant: In welchen Schritten sollen die Leistungsbereiche ausgebaut werden (Darstellung mindestens über einen Zyklus der Studiengänge)?

- 1.4 Welche Zielgruppen sollen mit dem Leistungsangebot der Hochschule angesprochen werden?
- 1.5 Gibt es eine Internationalisierungsstrategie der Hochschule? Wenn ja, wie ist sie ausgestaltet?
- 1.6 Durch welche konkreten Maßnahmen sorgt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Gleichstellung, insbesondere diejenige von Männern und Frauen? Wie hoch ist der Anteil der Studentinnen an den Studierenden, der Anteil der Professorinnen an der gesamten Professorenschaft und der Anteil der Frauen in Leitungspositionen (jeweils zum Stichtzeitpunkt Beginn des aktuellen Wintersemesters)?

2 – Fragen zu Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung

Ein weiteres Kapitel sollte die Gliederung der Einrichtung bezüglich ihrer fachlichen/disziplinären Struktur und bezüglich ihrer Leitungs- und Entscheidungsstrukturen behandeln. Hierbei gilt es, ein Bild von der Arbeitsorganisation der Einheiten der Hochschule und ihrer Vernetzung zu gewinnen. Zudem sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit Blick auf die Gewährleistung verschiedener wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen von Interesse.

- 2.1 In welcher Trägerschaft liegt die Hochschule?
- 2.2 Haben weitere juristische oder natürliche Personen Anteile an der Trägergesellschaft?
- 2.3 Welchen Rechtsstatus hat die Hochschule bzw. die Trägergesellschaft? Ermöglicht er die selbständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften? Wo liegt der Gerichtsstand?
- 2.4 Wie wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Trägers auf der einen Seite und einer hinreichenden Eigenständigkeit des akademischen Bereichs auf der anderen Seite gewährleistet?
- 2.5 Wie sind die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen der Hochschule gestaltet? Welche Aufgaben und Kompetenzen besitzen die Leitungsorgane und Gremien? Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Hochschulangehörigen an internen Entscheidungs- und Verwaltungsabläufen?
- 2.6 Wie stellt die Hochschule – entsprechend der grundgesetzlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit – sicher, dass die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Forschung und Lehre bei den Professorinnen

und Professoren liegt? Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die übrigen Hochschulangehörigen an der Gestaltung von Forschung und Lehre?

- 2.7 Wie ist die fachliche/disziplinäre Struktur der Hochschule?
- 2.8 Wie sind die Leistungsbereiche (Lehre und Studium sowie Weiterbildung, Forschung) miteinander verknüpft?
- 2.9 Wie wird die interne Mittelverteilung gestaltet? Gibt es eine leistungsbezogene Mittelvergabe? Welche anderen Formen der Anreizsteuerung bestehen?

3 – Fragen zum Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende und Weiterbildung

Um die Plausibilität des inhaltlichen Konzepts und das wissenschaftliche Niveau einschätzen zu können, sollte eine konzise Beschreibung des (geplanten) Leistungsbereichs gegeben werden. Da die Unterlagen der Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung vorliegen, konzentriert sich dieser Prüfbereich auf komplementäre Fragestellungen.

- 3.1 Worin bestehen die allgemeinen Ziele und konzeptionellen Schwerpunkte der Curricula?
- 3.2 Welche Fähigkeiten und Kompetenzen soll das Studium vermitteln?
- 3.3 Welchen Stellenwert hat der Praxisbezug für die angebotenen Studiengänge?
- 3.4 Welche Elemente der Internationalität weisen die Studiengänge auf?
- 3.5 Welche Strategie zur Rekrutierung von Studierenden wird verfolgt?
- 3.6 Welche Zugangsvoraussetzungen gelten für die Studierenden?
- 3.7 Welche Kriterien gibt es für die Studierendenauswahl und wie gestaltet sich das Auswahlverfahren?
- 3.8 Aus welchen Ländern stammen Bewerber und Studierende? Bitte geben Sie den Anteil der ausländischen Studierenden (aktuelles Wintersemester) an.
- 3.9 Welche Möglichkeiten der Stipendienvergabe bestehen in welchem Umfang?
- 3.10 Welche Serviceleistungen werden für Studierende angeboten?

Fragen zur Plausibilität des wirtschaftlichen Konzepts:

Kriterium: Prüfung der Entwicklung der Studierendenzahl (Angaben beziehen sich auf die Übersichtstabellen der Anlage A1-Basisdaten (siehe S. 48 bzw. C.III.), hier die Übersichten: Historie Studierendenzahl; Prognose Studierendenzahl, Studienangebote (auch Angabe der Studiengebühren), Weitere Kennzahlen)

- 3.11 Bitte erläutern Sie kurz eine ggf. rückläufige Entwicklung der Studierendennachfrage in der Historie bzw. Prognose. (Angaben beziehen sich auf die Übersichten: Historie Studierendenzahl; Prognose Studierendenzahl - Anteil der Studienanfänger und die gesamte Studierendenzahl pro Studiengang pro Semester)
- 3.12 Auf Basis welcher Informationen ist Ihre Studierendennachfrage geplant? Bitte gehen Sie kurz auf die Verwendung von Marktstudien, Marktinformationen etc. ein.
- 3.13 Bitte erläutern Sie kurz eine ggf. erhöhte Abbruchquote in einzelnen Studiengängen. (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Historie Studierendenzahl)
- 3.14 Was sind die wesentlichen Neuerungen in Ihrem Studienangebot? Bitte erläutern Sie diese kurz. (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Weitere Kennzahlen - Innovationskraft)
- 3.15 Was ist der Hintergrund von eventuell bestehenden signifikanten Unterschieden in den Studiengebühren zu Ihren drei Hauptwettbewerbern? (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Weitere Kennzahlen - Benennung der drei Hauptwettbewerber)
- 3.16 Bitte beurteilen Sie die Wettbewerbsintensität in Ihrem Markt. (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Weitere Kennzahlen - Wettbewerbsintensität)
- 3.17 Wie beurteilen bzw. erwarten Sie die Entwicklung der Studierendennachfrage in Ihrem Markt/Branche? Sehen Sie weitere Besonderheiten in der Markt-/ Branchenentwicklung, die die Wachstumsrate voraussichtlich beeinflussen werden (z. B. Entwicklungen im Bildungsmarkt, politische Entscheidungen etc.)? (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Weitere Kennzahlen - Markt/ Branchenwachstum)
- 3.18 In welchem Umfang und in welchen Bereichen sind Weiterbildungsangebote vorgesehen?
- 3.19 Welche Rückbezüge auf grundständige Lehre und Forschung haben die Weiterbildungsangebote?

- 4.1 Welche Themen werden gegenwärtig an der Hochschule erforscht? Wie passen sich diese Themen in ein eventuell vorhandenes Forschungskonzept (vgl. nachfolgende Frage) ein?
- 4.2 Hat sich die Hochschule ein Forschungskonzept gegeben? Wenn ja, wie soll dieses zukünftig weiterentwickelt werden? Inwiefern werden die Lehrenden an dieser Entwicklung beteiligt?
- 4.3 Wie passt sich die Rekrutierungsstrategie für die Besetzung von Professuren in die Forschungsschwerpunkte/das Forschungskonzept der Hochschule ein?
- 4.4 Wie sind die Lehrenden in die Forschungslandschaft ihres jeweiligen Faches integriert (Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien und Fachverbänden, Herausgeberschaften etc.)?
- 4.5 Wie und in welchem Umfang wird Forschung in das grundständige Studium integriert?
- 4.6 In welcher Weise sind die Masterstudiengänge – sofern vorhanden – an die Forschung angebunden?
- 4.7 Welche Konzepte und Instrumente zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gibt es?
- 4.8 Existieren Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen? Bestehen Kooperationsbeziehungen zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden, anderen Organisationen? In welchen Bereichen ist eine Integration in nationale und internationale Forschungsverbände vorgesehen?
- 4.9 Welche hochschulinternen Maßnahmen und Anreizsysteme gibt es zur Förderung der Forschung (leistungsabhängige Mittelvergabe, Deputatsermäßigung etc.)?

|³⁰ Hochschulen, die eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zum Promotionsrecht anstreben, müssen auch den Fragenkomplex 9 „Fragen zum Leistungsbereich Forschung – Promotionsrecht“ beachten.

Fragen zur Plausibilität des wirtschaftlichen Konzepts:

Kriterien: Prüfung der Nachhaltigkeit der Forschungsfinanzierung und Prüfung der Solidität der Drittmittelfinanzierung (Angaben beziehen sich auf die Übersichten: Weitere Kennzahlen - Forschungsbudget und Dritt- und Fördermittel)

- 4.10 Wie hoch ist das Forschungsbudget, d. h. die Summe aus ggf. Forschungsgrundfinanzierung, forschungsbezogenen Projekten und sonstigen Forschungsmitteln sowie den Aufwendungen für die Bibliothek inklusive elektronischer Datenbanken? Bitte erläutern Sie ggf. Ihr Budget. (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Weitere Kennzahlen - Forschungsbudget)
- 4.11 Wie hoch ist die Anzahl an Drittmittelgebern und Förderern und wie haben sich die Erträge aus Dritt- und Fördermitteln entwickelt bzw. welche Entwicklung wird für die Zukunft erwartet? Bitte begründen Sie ggf. kurz signifikante Schwankungen in den Erträgen aus Drittmitteln.

5 – Fragen zur Ausstattung

Die Beschreibung der Ausstattung soll verdeutlichen, dass die Leistungsbereiche in angemessener Form realisierbar sind (im Sinne einer Kohärenz von gesetzten Zielen und bereitgestellten Ressourcen/vorgesehenen Prozessen). In einem Personalkonzept sollte die (geplante) qualitative und quantitative personelle Ausstattung der Hochschule detailliert beschrieben werden.

Personelle Ausstattung

Eine Zusammensetzung des Lehrkörpers ergibt sich aus den Übersichten: Personalausstattung (VZÄ), Professuren und Lehrdeputate (Köpfe), Dozenturen und Lehrdeputate (Köpfe).

- 5.1 Welche Zeitkontingente/Deputate (in SWS) sind bei den Professuren für welche Aufgaben vorgesehen? Wie umfangreich sind die Jahreslehrdeputate (in akademischen Stunden à 45 Minuten) und die vorlesungsfreie Zeit (in Wochen)? In welchem Ausmaß und für welche Zwecke werden derzeit Deputatsermäßigungen gewährt?
- 5.2 Welche Einstellungsvoraussetzungen bestehen für die Professorinnen und Professoren?
- 5.3 Welche Laufzeiten sehen die Verträge der Professoren und Professorinnen in der Regel vor?
- 5.4 Wie sind die Berufungsverfahren gestaltet (Berufungsordnung)? Wer entscheidet über Denomination und Besetzung der Lehrstühle?

- 5.5 Welche konzeptionellen Schwerpunkte werden in den Berufungen hinsichtlich des Profils der Hochschule gesetzt (z. B. Anwendungsorientierung/Forschungsorientierung/Lehre)?
- 5.6 Erhalten die Professoren und Professorinnen Forschungs-/Praxisfreisemester? Wenn ja, in welchem Umfang?
- 5.7 In welchem Umfang werden Lehraufträge (an freiberuflich Tätige) vergeben? Durch welche Maßnahmen werden Lehrbeauftragte in die Lehrorganisation und die Evaluationsprozesse der Hochschule eingebunden? Bitte geben Sie an, wie hoch das Lehrdeputat einer Vollzeitstelle ist.
- 5.8 Welcher Anteil der Lehre wird von hauptberuflich an der Hochschule Lehrenden getragen?
- 5.9 Für welche Aufgaben steht nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung?

Fragen zur Plausibilität des wirtschaftlichen Konzepts:

Kriterium: Prüfung der Nachhaltigkeit der Lehr- und Forschungsfinanzierung (Angaben beziehen sich auf die Übersichten: Personalausstattung, Historie Studierendenzahl, Prognose Studierendenzahl, Gewinn- und Verlustrechnung)

- 5.10 Wie ist das Betreuungsverhältnis von Professoren und Professorinnen zu Studierenden? (Angaben beziehen sich auf die Übersichten: Personalausstattung, Historie Studierendenzahl, Prognose Studierendenzahl)

Sächliche Ausstattung

- 5.11 Über welche räumliche Ausstattung verfügt die Hochschule? Wie soll sich diese ggf. parallel zur Ausbauplanung der Hochschule entwickeln?
- 5.12 Über welche Bibliotheks- und Medienausstattung verfügt die Hochschule?
- _ Art (Freihand/Magazin/Ausleihe)
 - _ Öffnungszeiten (während der Vorlesungszeit, in der vorlesungsfreien Zeit) und Zugänglichkeit (von Beständen, die nicht als Freihand-Bibliothek konzipiert sind)
 - _ Buchbestand, getrennt nach Monographien und Zeitschriften, Bestand

- elektronischer Medien, Zahl der abonnierten Fachzeitschriften (Papier und elektronisch)
 - _ Bisherige und zukünftige Entwicklung des Anschaffungsbudgets
 - _ Personal
 - _ Lese- und Arbeitsplätze im Verhältnis zur Zahl der Studierenden
 - _ Kooperation mit Universitäts- und weiteren Bibliotheken
 - _ Technische Ausstattung (Ausleih-, Katalogsystem; Nutzungsmöglichkeiten elektronischer Dienste, Anbindung an Katalog- und Informationssysteme) und Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken für Fachliteratur für Studierende (ggf. differenziert für Präsenz-, Kontakt- und Fernstudierende) und Mitarbeiter
- Sind substantielle Erweiterungen/Änderungen geplant?

5.13 Welche Labor- und Geräteausstattung ist vorgesehen?

- _ Art und Anzahl der Laborarbeitsplätze
- _ Beschreibung und ggf. Auflistung der Rechnerausstattung (getrennt nach Hard- und Software); eine Auflistung ist nur notwendig, wenn es sich nicht um übliche, büroadäquate Ausstattung handelt.
- _ zusätzliche Geräteausstattung
- _ Spezifikation der Geräte, Labore und sonstigen Einrichtungen, die speziell zu Forschungszwecken genutzt werden.

6 – Fragen zur Finanzierung

Um die Plausibilität des wirtschaftlichen Konzepts einschätzen zu können, soll die Finanzierung der verschiedenen Bereiche der Hochschule vor dem Hintergrund der im Leitfaden dargelegten Kriterien und Anforderungen an eine Hochschule nachvollziehbar dargelegt werden. Betrachtungszeitraum der Prüfung sind die letzten drei Jahre und die zukünftigen vier Jahre (inklusive des laufenden Jahres). Für die Prüfung wird um eine detaillierte Darstellung hochschul- und wettbewerbsspezifischer Daten in Semester- bzw. Jahresschritten gebeten. Bitte verwenden Sie ausschließlich die hierfür vorgesehenen Übersichten (Anlage A1-Basisdaten, siehe S. 48 bzw. C.III.).

- 6.1 Wer sind die fünf wichtigsten Förderer der Hochschule? Wie beurteilen Sie die Nachhaltigkeit ihres Engagements? (Angaben beziehen sich auf die Übersichten: Dritt- und Fördermittel und Weitere Kennzahlen - Weitere Bewertung der Nachhaltigkeit der fünf wichtigsten Förderer)
- 6.2 Wie hoch sind die Stiftungserlöse pro Jahr? (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Gewinn- und Verlustrechnung)
- 6.3 Welcher Anteil des Stiftungsvermögens wurde bereits durch Kapitalverzehr aufgebraucht bzw. wird voraussichtlich im kommenden Jahr aufgebraucht werden? (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Weitere Kennzahlen - Weitere Bewertung der Nachhaltigkeit der Stiftung)

Kriterium: Prüfung der Planung und finanziellen Führung

- 6.4 Bitte beantworten Sie zur Beurteilung der Planung und finanziellen Führung der Hochschule die nachfolgenden Fragen. (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Weitere Kennzahlen - Weitere Kennzahlen für Anforderungen Nachhaltigkeit)
 - _ Gibt es ein institutionalisiertes Controlling an der Hochschule? Wenn ja, wie ist die personelle Ausstattung dieses Bereichs?
 - _ Hat ein Wirtschaftsprüfer Ihren Jahresabschluss bestätigt?
- 6.5 Was ist der Werdegang des für die wirtschaftlichen Entscheidungen zuständigen Managements? Bitte gehen Sie knapp auf Arbeits- und Branchenerfahrungen ein (nur wenn nicht anderweitig, z. B. in den Anlagen unter wissenschaftlichen Lebensläufen enthalten).

Kriterium: Prüfung der Ertrags- und Liquiditätslage

- 6.6 Wie hat sich die Umsatzrentabilität (Quotient aus Gewinn und Umsatzerlösen) entwickelt bzw. was für eine Entwicklung wird erwartet? Bitte erläutern Sie ggf. starke Schwankungen in der Umsatzrentabilität. (Angaben beziehen sich auf die Übersichten: Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz)
- 6.7 Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Erfüllung Ihrer Forderungen? Bitte erläutern Sie kurz ihr Forderungsmanagement (unter Angabe des Quotienten aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Umsatzerlösen). Wie hoch ist die Ausfallquote der Forderungen? (Angaben beziehen sich auf die Übersichten: Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz)

Kriterium: Prüfung der Vermögens- und Kapitalstruktur

- 6.8 Wie ist die Hochschule derzeit finanziert? Wie hoch ist der Verschuldungsgrad? Wie sind das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen finanziert (langfristiger und kurzfristiger Deckungsgrad)? Bitte erläutern Sie ggf. Besonderheiten in der Kapitalstruktur Ihrer Hochschule. (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Bilanz)
- 6.9 Sind größere Investitionen in das Anlagevermögen geplant? Bitte gehen Sie kurz auf Volumina und Investitionsbereiche ein.

Kriterium: Prüfung der Risikolage

- 6.10 Wie spalten sich die Erträge und Aufwendungen auf und wie haben sie sich in den letzten Jahren entwickelt? Bitte erläutern Sie ggf. außerordentliche Erträge und Aufwendungen und ggf. rückläufige Entwicklungen der Erträge in einzelnen Jahren. Bitte gehen Sie auf ggf. ergriffene Maßnahmen ein. (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Gewinn- und Verlustrechnung)
- 6.11 Welcher Anteil der Aufwendungen ist variabel und kann innerhalb eines Jahres an Nachfrageschwankungen angepasst werden? (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Weitere Kennzahlen - Weitere Beurteilung der Variabilität der Aufwendungen)
- 6.12 Wie wird Vorsorge getroffen für den Fall eines Scheiterns des Unternehmens für die Studierenden, in welcher Höhe?

7 – Fragen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

An dieser Stelle sollen Qualitätssicherungsverfahren, bezogen auf die angestrebten Leistungsbereiche, dargestellt werden.

- 7.1 Existiert ein Qualitätsmanagement-Konzept? Falls ja, wie ist es gestaltet?
- 7.2 Welche internen und externen Verfahren der Qualitätssicherung werden eingesetzt bzw. sind vorgesehen? Wie fügen sich die Maßnahmen in das QM-Konzept ein?
- 7.3 Gibt es Absolventenverbleibsstudien? Wohin wechseln die Absolventinnen und Absolventen in den Beruf?
- 7.4 Wie werden die Absolventinnen und Absolventen in die Qualitätsentwicklung der Hochschule eingebunden?
- 7.5 Über welche Steuerungsverfahren zur Umsetzung von Evaluationsverfahren und zur Qualitätsentwicklung verfügt die Hochschule?

- 7.6 Welche Konsequenzen wurden aus bisherigen Maßnahmen der Qualitätssicherung wie Evaluationen, Studiengangsakkreditierungen, Absolventenbefragungen etc. gezogen?

8 – Fragen zur Kooperation

- 8.1 Welche Kooperationen mit

- _ Hochschulen,
- _ außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- _ Verbänden,
- _ Kammern,
- _ sonstigen Institutionen außerhalb der Hochschulen sowie
- _ ausländischen Institutionen

gibt es/sind vorgesehen?

- 8.2 Welche Inhalte (Dozentenaustausch, gemeinsame Nutzung von Infrastruktur, Forschung etc.) und Verbindlichkeit (vertragliche Regelung, seit wann) haben die einzelnen Kooperationsabkommen?
- 8.3 Sollen Kapazitäten (Bibliotheken, Labors, Personal) anderer Hochschulen oder Einrichtungen (Unternehmen, Verbände etc.) genutzt werden?
- 8.4 In welchen Bereichen ist ein Studierendenaustausch – national und international - in welchem Umfang vorgesehen?
- 8.5 Falls kein Promotionsrecht vorhanden ist, besteht eine Zusammenarbeit mit promotionsberechtigten Hochschulen oder ist eine solche geplant?
- 8.6 Welche Formen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen gibt es?
- 8.7 Welchen Einfluss haben Wirtschaftsunternehmen, Verbände oder andere Interessengemeinschaften auf
- _ strategische Entscheidungen der Hochschule,
 - _ die Gestaltung von Lehre und Forschung?

9 – Fragen zum Leistungsbereich Forschung – Promotionsrecht

Ergänzende Fragen zu den strukturellen Voraussetzungen

- 9.1 Wie wird die fachliche Breite an der Hochschule sichergestellt? Bitte erläutern Sie ggf. entsprechende zusätzliche Maßnahmen.
- 9.2 Nur falls kein institutionelles Promotionsrecht angestrebt wird: In welchen Fachbereichen/Einheiten der Hochschule sollen Promotionen durchgeführt werden?
- 9.3 Wie viele Professoren und Professorinnen der Einrichtung haben bereits Promotionsverfahren betreut (eigene Einrichtung/andere Einrichtung)?

Ergänzende Fragen zu den wissenschaftlichen Leistungen

Leistungsdimension: Forschung, Kriterium Forschungsqualität

- 9.4 Wo liegen die Stärken bzw. Schwächen der Hochschule in der Forschung? Bitte nur ausführen, wenn nicht bereits unter 4 abgehandelt.

Kriterium Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft im Fachgebiet und darüber hinaus (Effektivität/Impact)

- 9.5 Gibt es einen Schwerpunkt in interdisziplinären Fragestellungen? Wie gestaltet sich dieser?
- 9.6 Bekleidet wissenschaftliches Personal der Hochschule wichtige Ämter in anderen wissenschaftlichen Institutionen und Gremien? Bitte geben Sie nur die wichtigsten an.
- 9.7 Wie viele drittmittelfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es an der Hochschule? Wie war die Entwicklung in den letzten fünf Jahren, wie wird sie für die nächsten drei Jahre prognostiziert?
- 9.8 Wie hoch ist die Zahl der veröffentlichten, nicht deutschsprachigen Publikationen? Wie hoch schätzen Sie den Anteil Ihrer Publikationen außerhalb der eigentlichen Fachgebiete der letzten fünf Jahre hochschulweit?

Leistungsdimension: Nachwuchsförderung

- 9.9 Wie hoch ist die Anzahl der erfolgreichen Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren mit Universitäten/Hochschulen mit Promotionsrecht der letzten fünf Jahre mit Angabe der kooperierenden Universität, der beteiligten Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. -

gutachter, der Dauer des Verfahrens und der Bewertung. Wie hoch ist die Zahl der noch laufenden Promotionsverfahren? Gibt es Stipendien in Promotionsprogrammen (Anzahl und Höhe des jeweiligen Stipendiums)? (Angaben beziehen sich auf die Übersicht: Promotionen)

- 9.10 Ist die Hochschule an strukturierten Promotionsprogrammen einer Universität bzw. Hochschule mit Promotionsrecht beteiligt?
- 9.11 Gibt es Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler? Gibt es Maßnahmen der Nachwuchsförderung, die über das unter 4.9 hinausgehende beschrieben werden sollten? Wie hoch ist die Zahl der Nachwuchswissenschaftler, die an andere Hochschulen berufen werden?

Dimension: Wissenstransfer

- 9.12 Welche Dienstleistungen bzw. Gutachten der Auftragsforschung und andere Gutachten haben Mitarbeiter der Hochschule in den letzten fünf Jahren erbracht? Bitte zählen Sie nur die wichtigsten auf.
- 9.13 Gibt es Ausgründungen der Hochschule (Anzahl der Spinoffs und Unternehmensbeteiligungen)?

Anlagen

Dem Selbstbericht sind folgende Anlagen beizufügen:

- A1 - Basisdaten der Hochschule (siehe C.III.)
Bitte fordern Sie vor Antragstellung die entsprechenden Formatvorlagen bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates an.
- A2 - Bescheide der staatlichen Anerkennung
- A3 - Gesellschafterverträge, evt. vorhandene Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge
- A4 - Grundordnung der Hochschule
- A5 - Berufsordnungen
- A6 - Aktuelle Musterarbeitsverträge mit den Professoren bzw. Professorinnen
- A7 - Aktuelle Musterverträge mit Studierenden
- A8 - Satzungen angeschlossener Institute
- A9 - Studien- und Prüfungsordnungen
- A10 - Studienpläne
- A11 - Liste der Abschlussarbeiten der letzten drei Jahre (Themen, Noten, Gutachterinnen und Gutachter)
- A12 - Kommentierte Vorlesungsverzeichnisse bzw. Studienpläne und/oder Modulbeschreibungen der letzten drei Jahre
- A13 - Aktuelle Informationsbroschüren der Hochschule für Studierende
- A14 - Liste der Dissertationen und Habilitationen aus den letzten drei Jahren
- A15 - Aktueller Forschungsbericht bzw. Darstellung aktueller Forschungsaktivitäten
- A16 - Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationslisten der hauptamtlich Lehrenden (mit Angabe der fünf wichtigsten Publikationen mit Seitenzahlen, ggf. mit Angabe von Zitationen)
- A17 - Haushaltspläne / Gewinn- und Verlustrechnungen / Bilanzen der letzten drei Haushaltsjahre

- A18 - Aktuelle Fragebögen zur Qualitätssicherung (Lehrevaluationen, Absolventenbefragungen etc.)
- A19 - Bewertungsberichte vorangegangener Evaluationen und Studiengangskkreditierungen
- A20 - CD - Selbstbericht mit allen Anlagen in elektronischer Form

Die Anlage A1 - Basisdaten muss in den vorgegebenen Formaten übermittelt werden; alle übrigen Anlagen können als PDF-Dateien eingereicht werden.

Ergänzende Anlagen Promotionsrecht

Hochschulen, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens auch eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zum Promotionsrecht anstreben, müssen zusätzlich folgende Anlagen vorlegen:

Ergänzende Angaben zu den strukturellen Voraussetzungen:

P1 - Berufungsbilanz der Hochschule der letzten drei Jahre unter Einschluss der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die von der Hochschule weg einen Erstruf erhalten haben

P2 - Aktuelle Promotionsordnung (ggf. im Entwurf)

Ergänzende Angaben zu den wissenschaftlichen Leistungen

Leistungsdimension: Forschung

Wenn nur ein Teil der Hochschule das Promotionsrecht anstrebt, beziehen sich die Anfragen nur auf diesen Teil, sofern nicht anders angegeben:

P3 - Publikationsliste der Professoren und Professorinnen, mit Angabe des Eintrittsdatums in die Hochschule/den Fachbereich |³¹

P4 - Publikationsliste lediglich mit referierten Beiträgen (referierte Zeitschriftenbeiträge, referierte Konferenzbeiträge, Bücher und Buchbeiträge)

P5 - Wenn vorhanden, Publikationsliste mit Angabe der Zitationen pro ausgewählter Publikation bzw. - bei wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Hochschulen - VHB |³²-Ranking (der fünf wichtigsten Publikationen)

P6 - Falls zutreffend, Liste der Forschungsergebnisse außer Publikationen, z. B. Datenbanken, Software, angemeldete und erteilte Patente, Ausstellungen

P7 - Liste von Forschungspreisen und Auszeichnungen von an der Hochschule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

P8 - Liste von wichtigen Plenarvorträgen/named lectures von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule

|³¹ Bei Hochschulen, die ein Promotionsverfahren anstreben, kann die Anlage A16 (siehe S. 51) sogleich um die Kriterien der Anlagen P3 und P5 ergänzt werden. Bitte kennzeichnen Sie dies mit einem entsprechenden Hinweis.

|³² Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V.

Bitte fordern Sie die Formatvorlagen bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates an.

Basisdaten der Hochschule

Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat

Name der Hochschule

Adresse der Hochschule

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für den Wissenschaftsrat
(Name, Telefon, Telefax und E-Mail)

Jahr der Gründung

Staatliche Anerkennung

(Jahr der Anerkennung; Befristung)

Träger

Profil

Kurzbeschreibung (max. 1 Seite)

Struktur der Hochschule (Organigramm)

Siehe Übersicht 1

Studienangebote (einschließlich geplanter Studiengänge)

Siehe Übersicht 2

Historie Studierendenzahl/ Studierendenabbruchquote in Prozent

Siehe Übersicht 3

Prognose Studierendenzahl

Siehe Übersicht 4

Promotionen

Siehe Übersicht 5

Habilitationen

Siehe Übersicht 6

Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Siehe Übersicht 7

Dritt- und Fördermittel (nach Drittmittelgebern und Fachbereichen)

Siehe Übersicht 8

Bilanz

Siehe Übersicht 9

Gewinn- und Verlustrechnung

Siehe Übersicht 10

Weitere Kennzahlen

Siehe Übersicht 11

Professuren und Lehrdeputate

Siehe Übersicht 12

Dozenten und Lehrdeputate

Siehe Übersicht 13

Fachbereiche, Abteilungen, Institute, zentrale und sonstige Einrichtungen als Organigramm in schwarz-weiß; bitte zur weiteren Verarbeitung ausschließlich in Word, Excel oder PowerPoint erstellt und auch als Datei übermittelt – keine PDF-Datei.

Übersicht 8: Drittmittel (nach Drittmittelgebern und Fachbereichen)

laufendes Jahr: 2010

Fachbereiche / Organisationsbereiche und Drittmittelgeber		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012	
I. Alle Fachbereiche	Name des Förderers	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro
Land/Länder															
Bund															
EU															
DFG															
Wirtschaft		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufspaltung in die fünf wichtigsten Förderer und Sonstige															
Sonstige															
Stiftungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufspaltung in die fünf wichtigsten Förderer und Sonstige															
Sonstige															
Sonstige Förderer		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufspaltung in die fünf wichtigsten Förderer und Sonstige															
Sonstige															
Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Fortsetzung:

II. Aufteilung nach Fachbereichen		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012	
Fachbereich 1:	Name des Förderers	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro
Land/Länder															
Bund															
EU															
DFG															
Wirtschaft															
Stiftungen															
Sonstige Förderer															
Zwischensumme		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachbereich 2:															
Land/Länder															
Bund															
EU															
DFG															
Wirtschaft															
Stiftungen															
Sonstige Förderer															
Zwischensumme		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachbereich 3:															
Land/Länder															
Bund															
EU															
DFG															
Wirtschaft															
Stiftungen															
Sonstige Förderer															
Zwischensumme		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachbereich X:															
Land/Länder															
Bund															
EU															
DFG															
Wirtschaft															
Stiftungen															
Sonstige Förderer															
Zwischensumme		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
...															

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Drittmittel (Definition des Statistischen Bundesamtes):

„Drittmittel sind solche Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausrüstung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden. Drittmittel können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z. B. Fakultäten, Fachbereichen, Instituten) oder einzelnen Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden.“

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2007, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Wiesbaden 2009, S. 8

Übersicht 9: Bilanz

laufendes Jahr: 2010

Aktiva (in Tsd. Euro)	2006	2007	2008	2009
A. Anlagevermögen	0	0	0	0
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
II. Sachanlagen				
III. Finanzanlagen				
B. Umlaufvermögen	0	0	0	0
I. Vorräte/Vorratsvermögen				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
- davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
III. Wertpapiere				
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
Bilanzsumme Aktiva	0	0	0	0

Passiva (in Tsd. Euro)	2006	2007	2008	2009
A. Eigenkapital	0	0	0	0
I. gezeichnetes Kapital				
II. Kapitalrücklagen				
III. Gewinnrücklagen				
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag				
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
B. Rückstellungen	0	0	0	0
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
II. Steuerrückstellungen				
III. Sonstige Rückstellungen				
C. Verbindlichkeiten	0	0	0	0
- Davon langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren				
- Davon mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre				
- Davon kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
Bilanzsumme Passiva	0	0	0	0

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 10: Gewinn- und Verlustrechnung

laufendes Jahr: 2010

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Tsd. Euro (gerundet)							
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0
Erlöse aus Studiengebühren (inkl. Prüfungsgebühren etc.)							
Sonstige Umsatzerlöse							
Erträge aus Dritt- und Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden)							
Erträge aus Stiftungserlösen							
Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge							
Sonstige betriebliche Erträge							
Außerordentliche Erträge							

Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)							
Aufwendungen für Lehraufträge							
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0
Löhne und Gehälter	0	0	0	0	0	0	0
- Professorengehälter							
- Dozentengehälter							
- wissenschaftliche Mitarbeiter							
- Sonstiges Personal							
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0
- Professoren							
- Dozenten							
- wissenschaftliche Mitarbeiter							
- Sonstiges Personal							
Abschreibungen							
Sonstige betriebliche Aufwendungen							
Außerordentliche Aufwendungen							

Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0
-------------------------------------	---	---	---	---	---	---	---

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 11: Weitere Kennzahlen

laufendes Jahr: 2010

Weitere Kennzahlen für Unternehmens- und Marktlage

Innovationskraft	
1. Was ist der Anteil an geplanten, neuen Studiengängen in den kommenden 3 Jahren? (in %)	
2. Was ist der Anteil an existierenden Studiengängen, die im letzten Jahr signifikant überarbeitet wurden? (in %)	
3. Was ist der Anteil an existierenden Studiengängen, der im kommenden Jahr signifikant überarbeitet wird? (in %)	

Wettbewerbsintensität	
Bitte geben Sie an, in welchem Ausmaß die Aussagen auf Ihre Hochschule zutreffen. Bitte verwenden Sie hierfür eine Skala von 1-7 mit 1 = "Stimme voll und ganz zu" und 7 = "Stimme überhaupt nicht zu".	
1. Der Wettbewerb in unserem Markt ist stark ausgeprägt.	
2. In unserem Markt finden intensive Werbekampagne um Studenten statt.	
3. Alle Studienangebote, die ein Wettbewerber im Angebot hat, können die anderen Hochschulen ebenfalls liefern.	
4. Die Höhe der Studiengebühren ist ein wesentlicher Wettbewerbsaspekt in unserem Markt.	
5. In unseren Markt kommen jedes Semester neue Wettbewerber hinzu.	

Benennung der drei Hauptwettbewerber		
Bitte nennen Sie die drei Hauptwettbewerber Ihrer Hochschule	Name des Wettbewerbers	Ø-Studiengebühr pro Monat in Euro
1. Wettbewerber (Name):		
2. Wettbewerber (Name):		
3. Wettbewerber (Name):		

Markt-/Branchenwachstum	
1. Wie hoch war das durchschnittliche Wachstum der Studierendennachfrage in Ihrem Markt/Branche in den letzten 3 Jahren? (in %)	
2. Wie hoch ist das durchschn. erwartete Wachstum der Studierendennachfrage in Ihrem Markt/Branche in den nächsten 3 Jahren? (in %)	

Weitere Kennzahlen für Anforderungen Nachhaltigkeit

Planung/ finanzielle Führung	
1. Haben Sie eine eigene Controllingabteilung mit Vollzeitcontroller? (ja/nein)	
2. Hat ein Wirtschaftsprüfer Ihren Jahresabschluss geprüft? (ja/nein)	

Forschungsbudget (in Tsd. Euro)					
Jahr	Dritt- und Fördermittel gesamt	Davon Dritt- und Fördermittel für Forschung	Aufwendungen Bibliothek (Material-/ Personalaufwand/ Abschreibungen)	Sonstige Forschungs- aufwendungen	Summe
2006	0				0
2007	0				0
2008	0				0
2009	0				0
2010	0				0
2011	0				0
2012	0				0

Übersicht 11 Fortsetzung

Weitere Kennzahlen für Finanz- und Risikolage

Weitere Bewertung der Nachhaltigkeit der Stiftung	
1. Welcher Anteil des Stiftungsvermögens ist bereits durch Kapitalverzehr aufgebraucht? (in %)	
2. Welcher Anteil des Stiftungsvermögens wird voraussichtlich in einem Jahr durch Kapitalverzehr aufgebraucht sein? (in %)	

Weitere Bewertung der Nachhaltigkeit der fünf wichtigsten Förderer

Bitte geben Sie an, in welchem Ausmaß die Aussagen auf Ihre fünf größten Förderer zutreffen. Bitte verwenden Sie hierfür eine Skala von 1-7 mit 1 = "Stimme voll und ganz zu" und 7 = "Stimme überhaupt nicht zu".

Förderer 1:	
1. Der Förderer pflegt mit der Hochschule eine enge Beziehung.	
2. Der Förderer war an der Gründung der Hochschule beteiligt.	
3. Die Förderung bezieht sich <u>NICHT</u> nur auf ein bestimmtes (Forschungs-) Projekt/Veranstaltung?	
Förderer 2:	
1. Der Förderer pflegt mit der Hochschule eine enge Beziehung.	
2. Der Förderer war an der Gründung der Hochschule beteiligt.	
3. Die Förderung bezieht sich <u>NICHT</u> nur auf ein bestimmtes (Forschungs-) Projekt/Veranstaltung?	
Förderer 3:	
1. Der Förderer pflegt mit der Hochschule eine enge Beziehung.	
2. Der Förderer war an der Gründung der Hochschule beteiligt.	
3. Die Förderung bezieht sich <u>NICHT</u> nur auf ein bestimmtes (Forschungs-) Projekt/Veranstaltung?	
Förderer 4:	
1. Der Förderer pflegt mit der Hochschule eine enge Beziehung.	
2. Der Förderer war an der Gründung der Hochschule beteiligt.	
3. Die Förderung bezieht sich <u>NICHT</u> nur auf ein bestimmtes (Forschungs-) Projekt/Veranstaltung?	
Förderer 5:	
1. Der Förderer pflegt mit der Hochschule eine enge Beziehung.	
2. Der Förderer war an der Gründung der Hochschule beteiligt.	
3. Die Förderung bezieht sich <u>NICHT</u> nur auf ein bestimmtes (Forschungs-) Projekt/Veranstaltung?	

Weitere Beurteilung der Variabilität der Aufwendungen

Welcher Anteil der Aufwendungen ist variabel (Laufzeit < 1 Jahr) und kann je nach Auslastung angepasst werden?

Aufwandsart	Aufwendungen im letzten und laufendem Jahr als Richtgröße (in Tsd. Euro)		Schätzung des variablen Anteils in %
	2009	2010	
Materialaufwand	0	0	
Personalaufwand	0	0	
Abschreibungen	0	0	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

